

Die Rechtsgrundsätze

des

Königlich Preussischen

Oberverwaltungsgerichts.

Begründet von R. Parez.

Vierte, gänzlich neu bearbeitete und bis zur Gegenwart ergänzte Auflage,

herausgegeben

von

Dr. Kunze,

und

Dr. G. Kautz,

weil. Wirkl. Geheimer Ober-Regierungsrat

Präsident des Kaiserlichen Kanalamts.

Ergänzungsband 1912/14 zum dritten Band.

(Steuerfachen.)



Berlin 1914.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Die Entscheidungen
in
**Reichszuwachs-, Provinzial-,
Kreis-, Kommunal- und Staats-
steuerangelegenheiten.**

Bearbeitet

von

Dr. G. Nauß,
Präsident des Kaiserlichen Kanalamts.

Ergänzungsband 1912/14.



Berlin 1914.

J. Guttentag, Verlagsbuchhandlung,
G. m. b. H.

Vorwort.

Der vorliegende Ergänzungsband ist gegenüber den früheren Ergänzungsbänden nicht unwesentlich erweitert. Zunächst hat die Abteilung „Reichszuwachsteuer“ eingefügt werden müssen. Sodann erschien es ratsam, die Rechtsprechung über Kreis- und Provinzialabgaben dem Steuerergänzungsbande zuzuweisen, um das Kommunalsteuerrecht geschlossen beisammen zu haben. Endlich sind infolge mehrfach hervorgetretener Wünsche auch die Zeitschriften „Das Recht“ und „Steuerarchiv“ berücksichtigt worden. Eine sorgsame Bearbeitung der Entscheidungen hat es dennoch verhindern können, daß der Ergänzungsband einen zu großen Umfang annahm.

Demgemäß sind in dem vorliegenden Bande verarbeitet: die Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts in Kommunalsteuer- und in Staatssteuerangelegenheiten aus Band 58—60 (Band 61 enthielt keine Steuerentscheidungen), 62 (aus diesem Bande auch die Entscheidungen über Reichszuwachsteuerangelegenheiten, Provinzial- und Kreisabgaben) und Band 15 (Staatssteuern) der offiziellen Sammlungen, aus dem Preußischen Verwaltungsblatt, der Deutschen Juristenzeitung, dem Recht und dem Steuerarchiv bis zum 1. Januar 1914, aus den drei letztgenannten Zeitschriften, soweit die Entscheidungen nicht bereits in den anderen Quellen enthalten waren.

Damit ist Band III des Hauptwerks, der ein selbständiges, allein käufliches Werk bildet und als unentbehrliches Handbuch für Kommunal- und Staatssteuerrecht in der Praxis viele Freunde gefunden hat, wieder bis zur neuesten Zeit fortgeführt. Gleichzeitig ist eine Vollständigkeit des Steuerrechts erreicht, wie sie keine andere Sammlung oder Zusammenstellung bietet.

Auf klare und scharfe Systematisierung, leichtverständliche Darstellung und, wo erforderlich, ausgiebige Beifügung von Tatbeständen und Gründen zu den Rechtsgrundsätzen ist auch in diesem Ergänzungsbande besonderer Wert gelegt worden. Möge er der Praxis den erstrebten Nutzen bringen.

Kiel, im Mai 1914.

Dr. jur. Georg Kautz.

Inhaltsverzeichnis.

Sechste Abteilung.

Entscheidungen in Reichszuwachs-, Provinzial-, Kreis- und Kommunalsteuersachen.

Erster Abschnitt.

Entscheidungen in Reichszuwachssteuersachen.

	Seite
I. Steuerpflicht	2
II. Berechnung des Wertzuwachses	9
III. Verhältnis zum früheren Recht	15
IV. Veranlagungsverfahren	17
V. Rechtsmittelverfahren	18

Zweiter Abschnitt.

Entscheidungen in Provinzialabgabensachen	19
---	----

Dritter Abschnitt.

Entscheidungen in Kreisabgabensachen.

I. Allgemeines. Mehr- und Minderbelastung	20
II. Gebühren und Beiträge	22
III. Indirekte Kreissteuern.	
A. Umsatz- und Wertzuwachsteuer	24
B. Schankerlaubnissteuer	27
IV. Direkte Kreissteuern	30
V. Rechtsmittel	32

Vierter Abschnitt.

Entscheidungen über Abgaben der Amtsverbände	34
--	----

Fünfter Abschnitt.

Entscheidungen über Gemeindeabgaben.

I. Allgemeines.	
A. Zum Begriffe der Gemeindelasten im Sinne des Kommunalabgabengesetzes	34
B. Die Verpflichtung zu Gemeindelasten	35
C. Mehr- oder Minderbelastung gemäß § 20 des Kommunalabgabengesetzes	—

	Seite
D. Auf besonderem Rechtstitel beruhende Befreiungen; Auseinandersezungsrezesse; Schlesiſche Urbarien	35
E. Abgabepflicht der „wüſten Lufen“	—
F. Die Unterhaltung der Bürgerſteige	—
II. Gebühren und Beiträge.	
A. Gebühren.	
1. Allgemeines; Begriff der Gebühren	38
2. Gebühren bei Waſſerleitungen und Entwässerungsanlagen	40
3. Gebühren für die Abfuhr von Abfallſtoffen	51
4. Schlachthausgebühren	—
5. Hauptpolizeigebühren	53
6. Gebühren für Benutzung eines Gemeindegewerhauſes	—
B. Beiträge nach § 9 des Kommunalabgabengeſetzes	55
C. Anliegerbeiträge.	
1. Entſtehung und Umfang der Beitragspflicht	72
2. Begriff und Berechnung der Anliegerbeiträge (Freilegung, erſte Einrichtung, Entwässerung)	84
3. Begriff der Straßenanlage im Sinne des § 15 des Fluchtliniengeſetzes	91
4. Begriff des „Gebäudes“ an der Straße	95
D. Kurtaxen	—
III. Indirekte Gemeindefteuern.	
A. Verbrauchsſteuern	99
B. Luſtbarkeitsſteuern	101
C. Umſatzſteuern.	
1. Zuſtandekommen und rechtliche Wirksamkeit der Steuerordnungen	107
2. Entſtehung der Umſatzſteuerpflicht	109
3. Umſatzſteuerpflicht bei Zwangsverſteigerungen	120
4. Steuerpflicht beim Erwerbe von Grundſtücken aus einem gemeinſamen Nachlaß und durch Auseinanderſetzung zwiſchen Miteigentümern	122
5. Umſatzſteuerpflicht beim Tauschvertrage	—
6. Solidarische Haftung	123
7. Befreiungen	123
8. Wertermittelung	125
D. Wertzuwachſsteuer und Währſchaftsabgabe für Frankfurt a. M.	127
E. Hundſteuer	140
IV. Direkte Gemeindefteuern.	
A. Realſteuern.	
1. Vom Grundbeſitz.	
a) Allgemeines	141
b) Die Kabinettsorder vom 8. Juni 1834 (G. S. 87)	—
c) Befreiungen.	
α) Nach Buchſt. c und d des § 24 KommAbgG.	142
β) Nach Buchſt. e des § 24 KommAbgG.	—
γ) Nach Buchſt. f—i des § 24 KommAbgG.	149
δ) Nach Buchſt. k des § 24 KommAbgG.	158
d) Beſondere direkte Steuern vom Grundbeſitz; Beſtimmung des gemeinen Wertes	159
e) Hauptlaßsteuer	—
2. Vom Gewerbebetriebe.	
a) Zuſchläge zu den ſtaatlich veranlagten Gewerbeſteuern	173
b) Beſondere Gemeindegewerbeſteuern	174
B. Wohnungsſteuern	—
C. Gemeindeeinkommenſteuern.	
1. Steuerpflicht.	
a) Allgemeines; Wohnſitz und Aufenthalt	190
b) Einkommen aus Kapitalvermögen	196
c) Einkommen aus Grundvermögen	197
d) Einkommen aus Handel und Gewerbe.	
α) Begriff der Gewerbetreibenden im Sinne des KommAbgG.	—
β) Begriff der Betriebs-, Verkaufsstätte, Zweigniederlaſſung uſw. im Sinne des § 35 KommAbgG.	198

	Seite
γ) Berechnung des Einkommens	200
δ) Die Gesellschaften mit beschränkter Haftung	—
e) Einkommen aus Bergbau und Privateisenbahnunternehmungen	—
f) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	202
g) Die eingetragenen Genossenschaften	—
h) Die juristischen Personen	207
i) Steuerpflichtiges Einkommen des Fiskus aus Domänen, Eisenbahnen usw.	213
k) Die Steuerpflicht der Forenser	—
l) Die Steuerpflicht der Beamten.	
α) Zugehörigkeit zu den unmittelbaren Staatsdienern	213
β) Zugehörigkeit zu den mittelbaren Staatsdienern	218
γ) Berechnung des gemeindesteuerpflichtigen Einkommens	221
m) Die Steuerpflicht der Geistlichen und Kirchendiener	225
n) Die Steuerpflicht der Elementarschullehrer	229
o) Die Steuerpflicht der Militärpersonen	230
2. Vermeidung von Doppelbesteuerung.	
a) Allgemeines	—
b) Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens aus einer über mehrere preußische Gemeinden sich erstreckenden Gewerbe- oder Bergbauunternehmung	233
c) Verteilung des steuerpflichtigen Einkommens zwischen Wohnsitzgemeinden und Forensalgemeinden und zwischen mehreren Wohnsitzgemeinden	237
d) Das Verteilungsverfahren gemäß §§ 71 ff. KommAbgG.	239
D) Verpflichtung der Betriebsgemeinden zur Leistung von Zuschüssen	244
E. Verteilung des Steuerbedarfs auf die verschiedenen Steuerarten	—
F. Zeitliche Begrenzung der Steuerpflicht	255
G. Veranlagung und Erhebung	256
V. Naturaldienste	259
VI. Aufsichtsbefugnisse gemäß §§ 77 ff. KommAbgG.	—
VII. Nachforderungen	259
VIII. Rechtsmittel.	
A. Allgemeines	269
B. Rechtsmittelfristen	271
C. Einspruchsverfahren	272
D. Verwaltungsstreitverfahren	275

Siebente Abteilung.

Entscheidungen in Staatssteuerfällen.

Erster Abschnitt.

Einkommensteuer.

I. Steuerpflicht der physischen Personen.	
A. Unbeschränkte subjektive Steuerpflicht	279
B. Beschränkte subjektive Steuerpflicht	282
II. Einkommen der physischen Personen.	
A. Allgemeine Grundsätze.	
1. Das steuerpflichtige Einkommen.	284
2. Berechnungsart.	
a) Allgemeine Grundsätze	286
b) Berechnung des Einkommens aus Kapitalvermögen	287
c) Berechnung des Einkommens aus Grundvermögen	291

	Seite
d) Berechnung des Einkommens aus Handel und Gewerbe	293
e) Berechnung des Einkommens aus gewinnbringender Beschäftigung .	294
3. Einkommen der Haushaltsangehörigen.	
a) Kinder und Enkel	—
b) Ehefrauen	301
c) Sonstige Familienangehörige	—
B. Arten des Einkommens.	
1. Einkommen aus Kapitalvermögen.	
a) Im allgemeinen	301
b) Gewinn aus Spekulationsgeschäften	304
2. Einkommen aus Grundvermögen.	
a) Aus nicht verpachteten landwirtschaftlich benutzten Besitzungen . .	305
b) Aus verpachteten Liegenschaften	307
c) Aus landwirtschaftlichen Nebenbetrieben	—
d) Aus Holzungen	307
e) Aus Weinbau	—
f) Aus Gebäuden	308
3. Einkommen aus Handel und Gewerbe einschließlich des Bergbaus.	
a) Gegenstand des Einkommens aus Handel und Gewerbe	310
b) Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Gewerbe .	311
c) Einkommen aus Bergbau	—
4. Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung und aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art.	
a) Aus gewinnbringender Beschäftigung.	
α) Bei öffentlichen Beamten, Militärpersonen, Geistlichen und Lehrern	315
β) Bei anderen Berufen	322
γ) Dienstaufwand	325
b) Aus Rechten auf periodische Hebungen und Vorteile irgendwelcher Art	327
C. Abzüge vom Gesamteinkommen.	
1. Schuldzinsen und dauernde Lasten	328
2. Beiträge zu Kranken-, Unfallversicherungs-, Pensions- und ähnlichen Kassen; Lebensversicherungsprämien	333
3. Steuern und andere öffentliche Abgaben sowie sonstige Abzüge	—
III. Steuerpflicht der nichtöffentlichen Personen.	
A. Steuerpflichtige Unternehmungen.	
1. Der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien . . .	335
2. Der Berggewerkschaften	339
3. Der eingetragenen Genossenschaften (einschl. der Konsumvereine) . . .	339
4. Der Gesellschaften m. b. H.	342
B. Steuerpflichtiges Einkommen.	
1. Der Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien.	
a) Für die Besteuerung maßgebende Geschäftsjahre	343
b) Begriff der Überschüsse und deren Berechnung	343
c) Gewinnanteile und Bezüge der persönlich haftenden Gesellschafter bei Kommanditgesellschaften auf Aktien	—
d) Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien in Liquidation	—
e) Der Abzug der 3 1/2 % des Aktienkapitals usw.	—
f) Außerhalb Preußens domizilierte Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien	357
2. Der Berggewerkschaften	359
3. Der eingetragenen Genossenschaften	363
4. Der Gesellschaften m. b. H.	364
IV. Steuererklärung.	
A. Verpflichtung zur Abgabe	—
B. Wahrung der Frist und Folgen der Fristversäumung	—
V. Veranlagungsverfahren.	
A. Allgemeine Grundsätze	373
B. Berücksichtigung und Beanstandung der Steuererklärung	375
C. Beweiskraft der Buchführung	375

Inhaltsverzeichnis.

	XI Seite
D. Ermäßigung wegen unterhaltsberechtigter Familienglieder; Begriff der Unterhaltsberechtigung	377
E. Berücksichtigung der persönlichen Leistungsfähigkeit	379
F. Veränderungen der veranlagten Steuer im Laufe des Jahres	379
G. Nachbesteuerung	380
VI. Rechtsmittel.	
A. Allgemeine Bestimmungen.	
1. Allgemeine Grundsätze	383
2. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	385
3. Erstattung von Kosten des Verfahrens durch den Steuerpflichtigen	385
B. Besondere Bestimmungen.	
1. Für die Berufungsinstanz.	
a) Begründung der Berufung	—
b) Grundsätze für das Verfahren	386
2. Für die Beschwerdeinstanz	387

Zweiter Abschnitt

Ergänzungssteuer.

I. Steuerpflicht	389
II. Maßstab der Besteuerung.	
A. Steuerbares Grundvermögen.	
1. Zugehörigkeit zum Grundvermögen	—
2. Wertbestimmung	389
B. Selbständige Rechte und Gerechtigkeiten	394
C. Steuerbares Anlage- und Betriebskapital.	
1. In der Land- und Forstwirtschaft	—
2. In Bergbau, Handel und Gewerbe	—
D. Das sonstige Kapitalvermögen	395
E. Anrechnung fremden Vermögens	395
F. Schuldenabzug	—
III. Vermögensanzeige	—
IV. Veranlagungsverfahren.	
A. Allgemeine Grundsätze	—
B. Besteuerungsgrenze	—
C. Berücksichtigung besonderer Verhältnisse	—
D. Veränderung der veranlagten Steuer im Laufe der Veranlagungsperiode	—
E. Nachbesteuerung	396
V. Rechtsmittel.	
A. Verfahren in der Berufungsinstanz	396
B. Beschwerdeverfahren	—

Dritter Abschnitt.

Gewerbsteuer.

I. Gegenstand der Besteuerung und subjektive Steuerpflicht.	
A. Allgemeine Grundsätze	397
B. Insbesondere bei offenen Handelsgesellschaften, Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien und Gesellschaften mit beschränkter Haftung	399
C. Nur zum Teil in Preußen betriebene Gewerbe	—
II. Die Steuerbefreiungen; Vorliegen oder Nichtvorliegen ihrer Voraussetzungen.	
A. Nach § 3 des Gewerbesteuergesetzes	400
B. Nach § 4 Ziff. 1 des Gewerbesteuergesetzes	402
C. Nach § 4 Ziff. 7 des Gewerbesteuergesetzes	402
D. Nach § 5 des Gewerbesteuergesetzes	402

	Seite
III. Maßstab der Besteuerung.	
A. Allgemeines	403
B. Ertrag.	
1. Begriff des Ertrages	403
2. Betriebskosten	403
3. Abschreibungen	405
C. Anlage- und Betriebskapital.	407
D. Besteuerung der nur zum Teil in Preußen steuerpflichtigen Gewerbe	408
IV. Veranlagungsverfahren.	
A. Veranlagungsgrundsätze	409
B. Zu- und Abgänge	410
C. Umschreibung der veranlagten Steuer.	—
D. Nachbesteuerung.	410
V. Rechtsmittel.	
A. Allgemeines.	410
B. Einspruchs- und Berufungsverfahren	—
VI. Verteilung des Steuerjahres auf mehrere Kommunalbezirke.	
A. Allgemeine Grundsätze	410
B. Berechtigte Gemeinden; Begriff des Betriebsortes.	411
C. Maßstab und Ausführung der Verteilung.	—
D. Rechtsmittel	413

Vierter Abschnitt.

Warenhaussteuer.

I. Warenhaussteuerpflicht	414
II. Veranlagungsverfahren	415
III. Rechtsmittelverfahren	—
Zeitfolgeverzeichnis der Entscheidungen	416
Sachverzeichnis	429

Berichtigungen.

(Die richtigen Ziffern und Buchstaben sind, soweit darstellbar, durch **Fettdruck** hervorgehoben.)

- §. 133, Zeile 1: . . . Deckung des Verlustes . . .
- §. 253, Entsch. Nr. 11, Zeile 3: Antrag bei der Betriebsgemeinde . . .
- §. 263, Zeile 15 von oben: . . . Gemeindesteuerveranlagung . . .
- §. 414, Entsch. Nr. 1 Zeile 6 . . . in jeder Ver- . . .

Sechste Abteilung.

Entscheidungen in Reichszuwachs-, Provinzial-, Kreis- und Kommunalsteuerfachen.

Literatur: Bredt: Die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit (Leipzig 1912). — v. Eheberg: Finanzwissenschaft¹² (Leipzig 1912). — v. Fedel: Lehrbuch der Finanzwissenschaft, Bd. 2 (Leipzig 1912). — Theisen: Die Reichs-, Staats- und Kommunalabgaben (Berlin 1913).

Erster Abschnitt.

Reichszuwachssteuer.

Gesetzliche Grundlagen (nebst Materialien): Zuwachsteuerergesetz v. 14. II. 1911 (RGBl. 33) StenProt.: Bd. 261 2381 ff. (1. Beratung); Bd. 263 108.—114. Sigg. (2. Beratung); Bd. 263 4286 C, 4302 C, 4316 D, 4322 D (3. Beratung); Druckf. Bd. 275 Nr. 374 (Entwurf); Bd. 276 Nr. 515 (Bericht I. u. II. Lesung); Bd. 277 Nr. 596 (Bericht III. Lesung); Bd. 278 Nr. 678 (Zusammenstellung d. Beschlüsse). Abänderungsanträge: Bd. 277: Nr. 603, 605—613, 615—619, 621—630, 632—637. Bd. 278: Nr. 639, 641—645, 646, 648, 649, 650—652, 663, 664, 666—669, 671—676 (2. Lesung); 678—684, 685, 686, 688—693, 695, 670 (3. Lesung). — Wegen Abänderung des Zuwachsteuerergesetzes nach dem Gesetz über Änderungen im Finanzwesen v. 3. VII. 1913 (RGBl. 521) vgl. DruckProt. 1913: Nr. 1111, 1149, 1164. — BesizsteuerG. v. 3. VII. 1913 (RGBl. 524). — G. über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag v. 3. VII. 1913 (RGBl. 505). — Abänderung des ReichsstempelG. v. 3. VII. 1913 (RGBl. 544). — Preuß. Verordnung, betr. die für die Veranlagung des Wehrbeitrags zuständigen Behörden v. 7. VIII. 1913 (GS. 371).

Literatur: Becker und Henneberg: ZuwachsteuerG.³ (Berlin 1912). — Boldt: ReichszuwachsteuerG.³ (Berlin 1911). — Brachvogel: Die Stempelsteuerpflicht bei Grundstücksübertragungen (Berlin 1912). — Cuno: ZuwachsteuerG. (München 1911). — Derselbe: ZuwachsteuerG. (Berlin 1912). — Derselbe: Erläuterungsbuch zum ZuwachsteuerG. (Berlin 1913). — Fernow: Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (Berlin 1913). — Fuchs: ZuwachsteuerG.³ (Berlin 1912). — Hammer und Sterner: Das ZuwachsteuerG. (München 1911). — Herold: ZuwachsteuerG. (Münster i. W. 1911). — Hoffmann: Kommentar zum WehrbeitragsG. (Berlin 1913). — Juma: Wehrbeitrags-, Reichsbesizsteuer-, ReichsstempelsteuerG. (München 1913). — Jäger: ZuwachsteuerG. (M.-Glabbach 1913). — Koch: Zuwachsteuerfammelwerk (Eöln 1912). — Lachmund: Wehrbeitrag und Vermögenserklärung (Breslau 1913). — Lion: ReichszuwachsteuerG. (Berlin 1912). — Löd: ReichsstempelG.¹¹ (Berlin 1912). — Matschullat: ZuwachsteuerG. (Liebenwerda 1913). — Müsle: Wehrbeitrags-, Besizsteuer-, ReichsstempelG. u. Nebengesetze (Mannheim 1913). — Peister: Reichswertzuwachsteuer (Berlin 1912). — Rheinstrom: Gesetz über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag (München 1913). — Rieß: Die neuen Steuer- u. StempelG. (Berlin 1913). — Rosenthal: ReichsstempelG.² (Leipzig 1913). — Stier-Somlo: Wehrbeitrag u. Besizsteuer (Stuttgart 1913). — Struß:

2 **Abt. 6¹ I. ReichszuwachsSt. • Steuerpflicht: Wirtschaftliche Einheit
des Grundbesitzes;**

Reichs- und Landessteuern im Hinblick auf die Dedung der Wehrvorlagen (Stuttgart 1913). — Weinbach: ReichsstempelG. (Berlin 1912). — Zimmermann: Vermögens-ZuwachssteuerG. u. Wehrbeitrag (Stuttgart 1913). — Amtliche Nachrichten über die Zuwachssteuer. Herausgegeben im Reichsschatzamt. 3. Jahrgang. (Berlin 1913.)

I.

Steuerpflicht.

Nr. 1. Entsch. v. 23. Mai 1912 (DRG. 62 19) VII C 99/12.

ReichszuwStG. § 20.

1. Die vertragsmäßige Übernahme der Zuwachssteuer durch den Erwerber begründet nur Rechtsbeziehungen zwischen diesem und dem Veräußerer, berechtigt den Erwerber aber nicht, gegen die Heranziehung des Veräußerers zur Zuwachssteuer Klage zu erheben.

Dementsprechend richtete sich auch der Steuerbescheid iS. des § 43 des G. lediglich an den Veräußerer, der somit als einzig Steuerpflichtiger und allein zur Steuer Herangezogener allein auch die Rechtsmittel gegen die Veranlagung hatte (§ 2 AG., §§ 69, 70 KommAbgG.).

2. Unter Grundstück und Gesamtgrundstück versteht das ZuwStG., wie an anderer Stelle (§ 1), so auch im § 20 die wirtschaftliche Einheit des Grundbesitzes. Zur Anwendung des § 20 Abs. 1 ZuwStG. genügt jedoch keineswegs, daß zur Zeit des die Steuerpflicht begründenden Rechtsvorganges — regelmäßig also, und so auch hier, zur Zeit der Wiederveräußerung des Eigentums (§§ 1, 4, 5 des G.) — zwischen der veräußerten Grundfläche und anderen Grundflächen eine wirtschaftliche Einheit bestand; vielmehr müssen die verschiedenen Grundflächen von dem jetzigen Veräußerer bereits als wirtschaftliche Einheit seinerzeit erworben worden sein, und entscheidend für dies letztere Erfordernis ist nicht, ob etwa die verschiedenen Grundflächen seinerzeit gleichzeitig an ihn als den Erwerber aufgelassen und für ihn im Grundbuch eingetragen worden sind, sondern lediglich, ob er sie zu einem einheitlichen Preise erworben hat.

Dem Sinne und der Absicht des G. würde es widersprechen, wollte man den § 20 auch in einem Falle für anwendbar erachten, in dem die den Gegenstand der Weiterveräußerung bildende Grundfläche, mag sie auch im übrigen, sei es vor, sei es nach ihrem Erwerbe durch den Veräußerer, in enger wirtschaftlicher Verbindung mit anderen Grundflächen gestanden haben und nur im Hinblick auf anderweitigen Grundstücks-erwerb von dem Veräußerer erstanden worden sein, von diesem seinerzeit zu einem für sie besonders vereinbarten Preise erworben war, also zu einem von dem Preise für anderweitige erworbene Grundflächen unabhängigen Preise. Da alsdann ein sich auf die weiterveräußerte Parzelle und nur auf diese beziehender Erwerbspreis gegeben ist, hat der letztere ohne weiteres der Steuerberechnung zur Grundlage zu dienen, gemäß dem in § 8 ZuwStG. niedergelegten leitenden Grundsatz des G., daß als steuerpflichtiger Wertzuwachs der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreise gilt; der Erwerbspreis braucht in solchem Falle nicht erst noch „berechnet“ zu werden, geschweige denn, daß es der Aufstellung eines besonderen Berechnungsmaßstabs alsdann bedürfte, wie des in § 20 des G. angegebenen. Dagegen erweist sich allerdings eine besondere Berechnung des Erwerbspreises dann als notwendig — und auf diesen Fall allein zielt darum auch der § 20 des G. ab —, wenn einerseits Grundbesitz für einen vereinbarten einheitlichen Gesamtpreis erworben war, der auf einen bloßen Ausschnitt aus diesem Grundbesitz entfallende Preis also nicht bei Erwerb besonders berechnet war und infolgedessen nicht feststand, Gegenstand der Weiterveräußerung aber anderseits nur ein solcher Ausschnitt ist.

Nr. 2. Entsch. v. 1. Juni 1912 (OVG. 62 32) VII C 152/12.

ReichsZurStG. § 1.

1. Eine „Teilveräußerung“ setzt voraus, daß jemand einen Teil seines Eigentums veräußert, so daß ihm noch ein anderer Teil hiervon verbleibt, nicht aber liegt sie vor, wenn sich die Eigentümer, wie hier, ihres ganzen Besitztums entledigen. Allerdings bestand das Grundeigentum der Klägerinnen je in einem Bruchteil, also in einem ideellen Teile eines Grundstücks. Gleichwohl ist die Veräußerung keine Teilveräußerung iS. des ReichsG. Dies ergibt sich schon daraus, daß nach dem BGB., dessen Vorschriften im allgemeinen auch dem ReichsZurStG. zugrunde liegen, das Bruchteilseigentum rechtlich dem Alleineigentume gleichsteht. Der Unterschied liegt nicht in der Art, sondern in dem Umfange des Eigentumsrechts. Das Recht des einzelnen Miteigentümers ist nicht etwa ein neben das Eigentum sich stellendes und dieses belastendes Bruchteilsrecht, sondern es ist Eigentum. Es liegt deshalb kein Anlaß zu der Annahme vor, daß der Gesetzgeber die Bruchteile anders habe behandeln wollen als das Alleineigentum am Grundstücke.

2. Die im Eigentume verschiedener Personen stehenden Bruchteile sind rechtlich verschiedene Gegenstände (§ 747 BGB.). Schon bei Gesamtheiten von Sachen kennt das BGB. keine einheitliche dingliche Verfügung, vielmehr läßt es nur Einzelverfügungen zu. Dies gilt in erhöhtem Maße von Gegenständen, die verschiedenen Personen zustehen. Daran würde sich im vorliegenden Falle auch dann nichts ändern, wenn die Klägerinnen die Auflassung in einer Verhandlung erklärt haben, und wenn der Eigentumsvermerk im Grundbuch einheitlich gefaßt sein sollte.

Nr. 3. Entsch. v. 11. Juli 1912 (OVG. 62 43) VII C 193/12.

ReichsZurStG. § 1.

1. Nach der Bedeutung, die das ReichsZurStG. mit den Begriffen: Grundstück, Gesamtgrundstück, Teilveräußerung verbindet ist der in § 1 Abs. 2 aaD. erwähnte Fall einer Teilveräußerung in bezug auf ein Gesamtgrundstück dann gegeben, wenn von einem zu einer wirtschaftlichen Einheit verbundenen Grundbesitz ein Stück durch rechtsgeschäftliche Übertragung ausgelöst wird; nicht entscheidend ist also, ob der Gegenstand der Veräußerung iS. des bürgerlichen Rechtes ein selbständiges Grundstück darstellt, und andererseits ebensowenig die Tatsache als solche, daß der Veräußerer neben dem veräußerten Grundstück auch noch andere Grundstücke zu Eigentum besaß.

2. Ob verschiedene Grundstücke wirtschaftlich verbunden sind und daher ein Gesamtgrundstück iS. des § 1 Abs. 2 ZurStG. bilden, kann nur nach den Verhältnissen des Einzelfalles beurteilt werden. Bei Anwendung des § 1 Abs. 2 aaD. ist davon auszugehen, daß die Eigenschaft eines Gesamtgrundstücks zur Zeit des Rechtsvorganges, der die Steuerpflicht gegebenenfalls begründen würde, vorhanden sein muß. Darauf, ob die verschiedenen Grundstücke etwa auch als wirtschaftliche Einheit, gleichzeitig und zu einem Einheitspreise, seinerzeit von dem Veräußerer erworben worden sind oder nicht, kommt es also für die Befreiungsvorschrift des § 1 Abs. 2 aaD. nicht an. Nach den jetzigen Angaben des Klägers zieht er aus jedem der beiden, an derselben Straße gelegenen Häuser Mieten. Weder die räumliche Nähe der verschiedenen Grundstücke noch die etwaige Gleichartigkeit — ihre Benutzungsart — als Wohn- und Miethäuser schließt die wirtschaftliche Selbständigkeit des einzelnen Grundstücks aus. Vielmehr können mehrere Hausgrundstücke desselben Eigentümers, auch wenn sie von ihm auf die nämliche Weise, insbesondere also gleichermäßen durch Vermietung, genutzt werden, als wirtschaftlich zusammengehörig nur unter der Voraussetzung gelten, daß sie zu einem einheitlichen wirtschaftlichen Zwecke verwertet werden. Beispielsweise würde dies der

4 **Abt. 6^I I. ReichszuwachsSt. Steuerpflicht: Befreiungsvoraussetzungen bei Veräußerung von Miteigentum.**

Fall sein bei solchen Häusern, die zu ein und demselben wirtschaftlichen Unternehmen, sei es des Hauseigentümers, sei es eines anderen, dem er zu dem Ende die Häuser gemeinsam vermietet hat, bestimmt sind. Der Regel nach aber, d. i. wenn nicht aus besonderen Umständen die Bestimmung der verschiedenen Hausgrundstücke zu einem einheitlichen Ganzen zu entnehmen ist, sind sie ungeachtet der gleichen Wirtschaftsform, in der der Eigentümer sie sich nutzbar macht, in Übereinstimmung mit der Verkehrsanschauung, als voneinander wirtschaftlich unabhängige Grundstücke zu erachten.

Nr. 4. Entsch. v. 26. Sept. 1912 (DZG. 62 34) VII C 210/12.

ReichszuwStG. § 1.

Nach § 1 Abs. 2 ZuwStG. bleibt der Eigentumsübergang von der Steuer frei, wenn der Veräußerungspreis und inf. einer Teilveräußerung der Wert des Gesamtgrundstücks bei unbebauten Grundstücken nicht mehr als 5000 *M* beträgt. Daß im vorliegenden Falle ein unbebautes Grundstück den Gegenstand des Eigentumswechsels gebildet hat, ist unstreitig, ebenso auch, daß der Veräußerungspreis für das ganze Grundstück 5400 *M* betragen hat. Eine Teilveräußerung hat nicht stattgefunden, der Wert des Gesamtgrundstücks ist also nicht entscheidend, vielmehr nur der erzielte Veräußerungspreis. Die Klägerin, deren Heranziehung zur Steuer allein streitig ist, hat aber für die Veräußerung ihres Miteigentums zu $\frac{33}{64}$ an der übereigneten Parzelle nicht einen Preis von 5400 *M*, sondern ihrem Miteigentum entsprechend nur von etwas über 2784 *M* erhalten. Der Eigentumsübergang ihres Miteigentums bleibt also nach § 1 Abs. 2 des G. von der Steuer frei. Eine andere Beurteilung und zwar dahin, daß auch bei Veräußerung von Miteigentum stets der für das ganze Grundstück erzielte Preis oder der Wert des ganzen Grundstücks entscheidend sei, würde nur dann geboten sein, wenn hierüber das G. besondere Bestimmungen getroffen hätte, oder wenn nach dem G. die Veräußerung von bloßem ideellen Miteigentum an Grundstücken der Zuwachssteuer nicht unterworfen worden wäre. Beides ist nicht der Fall, aus § 25 des G. ergibt sich vielmehr im Gegenteil, daß das G. auch den auf den Anteil eines Miteigentümers entfallenden Wertzuwachs mit der Steuer erfassen will. Aus dem Wesen des Miteigentums an Grundstücken nach Bruchteilen selbst läßt sich aber auch nicht folgern, daß die Besteuerung des Wertzuwachses bei Veräußerung des Miteigentums nach Bruchteilen an einem Grundstück ausgeschlossen sein müsse; denn ein solches Miteigentum wird grundsätzlich hinsichtlich des Erwerbes, Verlustes und der Belastung ebenso wie Alleineigentum behandelt (vgl. §§ 1008 ff. BGB.). Der Umstand, daß gleichzeitig mit der Klägerin auch die Miteigentümerin ihren Anteil an dem Grundstücke veräußert, daß also im Ergebnisse der Erwerber Alleineigentümer des Grundstücks geworden ist, ist unerheblich, weil das Alleineigentum nur dadurch erworben worden ist, daß jede Miteigentümerin ihren Anteil veräußert hat.

Nr. 5. Entsch. v. 21. Okt. 1912 (DZG. 62 53) VII C 287/12.

ReichszuwStG. §§ 1, 30.

Die Befreiungsvorschrift im § 1 Abs. 2 ZuwStG. bezieht sich nicht auf juristische, sondern nur auf physische Personen. Es würde eine unterschiedliche Behandlung juristischer und physischer Personen zuungunsten der letzteren bedeuten, wenn juristische Personen bei der Veräußerung kleinerer Grundstücke durchweg, also auch dann steuerfrei blieben, falls sie über ein großes Einkommen verfügten, während physische Personen, die nicht zu den wenig- oder unbemittelten Kreisen zählen, steuerpflichtig wären. Eine solche Scheidung ist unannehmbar. Vielmehr ist davon auszugehen, daß die persönlichen Befreiungen für juristische Personen ausschließlich und erschöpfend in § 30 ZuwStG. geregelt sind und im § 1 überhaupt nicht behandelt werden.

Nr. 6. Entsch. v. 2. Dez. 1912 (DZB. 18 870) VII C 334/12.

Nach der Entstehungsgeschichte des ZwStG. bedeutet Gesamtgrundstück im § 1 Abs. 2 ZwStG. nichts anderes als Grundstück und ist nicht etwa gleichbedeutend mit dem gesamten Grundeigentum einer Person, und unter einem Grundstück ist der zu einer wirtschaftlichen Einheit zusammengefaßte Grundbesitz zu verstehen, wobei für den Begriff der wirtschaftlichen Einheit die Verkehrsauffassung von wesentlicher Bedeutung ist. Hiernach kommt den Aufzeichnungen in den Grund- und Steuerbüchern ein entscheidendes Gewicht nicht zu, nach § 20 Abs. 3 ZwStG. auch nicht der Lage, da dort der örtliche Zusammenhang neben dem wirtschaftlichen genannt wird, also nicht in ihm enthalten sein kann. Ob und inwieweit diese Momente als mitbestimmend zu berücksichtigen sind, richtet sich nach der Beschaffenheit des einzelnen Falles, dessen konkrete Umstände auch im übrigen bestimmend sind. Denn es ist davon auszugehen, daß innerhalb der bezeichneten Grenzlinie die Begriffsbestimmung von Fall zu Fall zu finden ist. Sie bewegt sich also mit dieser Maßgabe auf tatsächlichem Gebiet, das insoweit der Nachprüfung in der Revisionsinstanz verschlossen ist, als nicht bei der Gewinnung und Verwertung der tatsächlichen Feststellungen ein Rechtsirrtum unterlaufen ist.

Nr. 7. Entsch. v. 2. Jan. 1913 (DZB. 18 983) VII C 455/12.

Der Inhalt des ReichszwStG. und die aus der Entstehungsgeschichte deutlich hervorgehende Absicht des Gesetzgebers schließen die Anwendung des § 1 Abs. 2 auf Gerechtigkeiten aus.

Nr. 8. Entsch. v. 16. Jan. 1913 (DVB. 62 82) VII C 437/12.

ReichszwStG. § 1.

Bei der Frage nach der Bedeutung des Begriffs: letztes Jahr iS. des § 1 Abs. 2 Satz 3 ZwStG. könnte an sich an vier verschiedene Zeiträume gedacht werden: das letzte Einkommensteuerjahr, das letzte vom Steuerpflichtigen angenommene Wirtschaftsjahr, das letzte Kalenderjahr und das letzte natürliche oder Zeitjahr, abschließend mit dem Zeitpunkte des steuerpflichtigen Rechtsvorganges, der Regel nach (§ 1 Abs. 1, § 4 ZwStG.) also mit dem Eigentumsübergange. Gegen die Maßgeblichkeit des Einkommensteuerjahrs sprechen jedoch überzeugend die Erwägungen, daß es sich hier um ein ReichsG. handelt, während die Einkommenbesteuerung der Landesgesetzgebung unterliegt und sich in den Einzelstaaten wesentlich verschieden gestaltet, ja in einzelnen Staatsgebieten überhaupt nicht besteht. Die gebotene gleichmäßige Anwendung jener Befreiungsvorschrift im Reiche schließt mangels einer ausdrücklichen Bestimmung im ReichsG. die Berücksichtigung der Verschiedenheit in der landesrechtlichen Regelung der Einkommensteuerverhältnisse aus. Unter Einkommen iS. des § 1 Abs. 2 aad. ist dasjenige, was sich dem wirtschaftlichen Begriffe nach als Einkommen darstellt, zu verstehen; dies aber deckt sich keineswegs immer mit dem steuerpflichtigen Einkommen. Es sei in dieser Hinsicht beispielsweise auf die Steuerpflicht des Gewinns aus sogenannten Gelegenheitspekulationen, andererseits auf die Abzugsfähigkeit gewisser Verwendungen zur Verbesserung und Vermehrung des Vermögens nach dem preuß. EinkStG. (§ 7, § 8 I 1, II 4, 5) hingewiesen.

Auch das letzte Wirtschaftsjahr muß ausscheiden; denn der Begriff: Wirtschaftsjahr knüpft nicht an das Einkommen an, sondern an die einzelne Einkommensquelle, so daß beim Vorhandensein mehrerer Einkommensquellen, z. B. sowohl aus Landwirtschaft, als auch aus Gewerbe, der Steuerpflichtige verschiedene Wirtschaftsjahre haben kann. Die Heranziehung des Wirtschaftsjahrs wäre daher nur möglich, wenn der Steuerpflichtige nur Einkommen aus einer einzigen Quelle bezöge. Die Zahl der Einnahmequellen aber ist für die Anwendung des § 1 Abs. 2

Satz 3 bedeutungslos, da er nur das Erfordernis aufstellt, daß das Einkommen nicht mehr als 2000 *M* betrage. Die Vorschrift spricht nicht, wie anderweitige Bestimmungen des G. — § 14 Ziff. 4, § 16 Abs. 3 —, vom Kalenderjahre. Gleichwohl könnten gewisse Gesichtspunkte sich für das Kalenderjahr als den maßgebenden Zeitraum verwenden lassen. Überwiegende Gründe müssen jedoch für das Zeitjahr von 365 Tagen, zurückgerechnet vom steuerpflichtigen Rechtsvorgang an, den Ausschlag geben. Entscheidend ist vor allem der Zweck der Bestimmung. Sie will die Vergünstigung der Steuerfreiheit demjenigen Veräußerer zuteil werden lassen, der wirtschaftlich wenig leistungsfähig und daher einer besonderen Schonung bedürftig ist. Als Maßstab der Leistungsfähigkeit, die sich nur nach einem längeren Zeitraum beurteilen läßt, wählt das G. das Einkommen eines Jahres; dieses soll zum Anhalte dafür genommen werden, ob dem Veräußerer nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen die besondere Schonung zuteil werden soll. Hierfür aber kann nicht entscheidend sein, wie in einer früheren Zeit sich die Lage des jetzigen Veräußerers gestaltet hatte, sondern wie sie zu dem Zeitpunkte beschaffen ist, in dem der steuerlich bedeutsame Rechtsvorgang eingetreten und damit die Frage der steuerlichen Schonungsbedürftigkeit aufgetaucht ist. Innerhalb des von diesem Zeitpunkt ab rückwärts berechneten Jahres können sich seit Ablauf des letzten Kalenderjahres die wirtschaftlichen Verhältnisse des Veräußerers sowohl zu seinen Gunsten, durch Erschließung neuer Einkommensquellen (insbesondere z. B. infolge Erbfalls, größerer Ergiebigkeit schon vorher vorhandener Einkommensquellen, Wegfalls von Verpflichtungen u. a.), als auch durch wirtschaftliche Vorgänge entgegengesetzter Art zu seinem Nachteil wesentlich verändert haben. Gleichwohl jene früheren, nicht die jetzigen Verhältnisse zum Maßstabe zu nehmen, würde dem Grundgedanken des § 1 Abs. 2 ZwStG. nicht entsprechen.

Nr. 9. Entsch. v. 18. März 1913 (DZS. 18 1271) VII C 651/12.

Zunächst kann man dem Wortlaute entnehmen, daß bei Anwendung des § 1 Abs. 2 ReichszumwStG. von dem Preise des veräußerten Grundstücks auszugehen ist, und daß die Beschaffenheit dieses Grundstücks dafür maßgebend ist, ob ein Preis von 20000 *M* oder 5000 *M* die Grenze für die Bewilligung der Steuerfreiheit bildet. Im Falle einer Teilveräußerung muß außerdem noch das Gesamtgrundstück betrachtet werden, und nur wenn auch dieses die Wertgrenze übersteigt, kann der Eigentumsübergang steuerfrei bleiben. Hieraus folgt, daß bei Teilveräußerungen Steuerfreiheit nicht eintritt, wenn ein unbebauter Teil für mehr als 5000 *M* veräußert wird, und daß, selbst wenn der Preis weniger beträgt, die Steuerfreiheit versagt werden muß, wenn das Gesamtgrundstück bebaut war und einen Wert von mehr als 20000 *M* gehabt hat. Die Entstehungsgeschichte des G. bestätigt diese Auffassung.

Nr. 10. Entsch. v. 4. Juli 1913 (PrVerwBl. 35 44) VII C 59/13.

ReichszumwStG. §§ 1, 2, 11.

1. Zu den im § 2 ZwStG. v. 14. II. 11 bezeichneten Berechtigungen gehören auch die selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeiten nach dem G., betr. die Rechtsverhältnisse des Stein- und Braunkohlenbergbaues in den Landesteilen, in denen das Kurfürstlich Sächsisches Mandat 19. VIII. 1743 Geseßkraft hat, v. 22. II. 69 (GS. 401).

Das Abbaurecht auf Kohlen steht zwar von vornherein dem Grundstückseigentümer ohne besondere grundbuchliche Eintragung zu, da im Geltungsbereiche des G. v. 1869 — soweit nicht bereits zur Zeit des Erlasses dieses G. besondere Berechtigungen bestanden — die Stein- und Braunkohlen lediglich dem Verfügungsrechte des Grundeigentümers unterliegen (§ 1 des G.). Indessen besteht jenes Abbaurecht

des Eigentümers, solange nicht die Erfordernisse der §§ 2, 3 Art. 38 AÖBGB. erfüllt sind, nur als Ausfluß des Eigentums am Grundstück, als ein in dem Grundeigentum mitenthaltene Recht, nicht als selbständiges Vermögensrecht, insbesondere als selbständige Berechtigung. Diese letztere Eigenschaft erlangt es vielmehr erst durch den besonderen Akt der Abtrennung und Eintragung nach § 3 aaD., die in zweifacher Weise, entweder für den Grundeigentümer selbst oder für einen Dritten, erfolgen kann. Wenn der Beklagte in Anlehnung an eine ihm zugegangene Äußerung des Reichsschatzamts 8. III. 12 darauf hinweist, daß die Übertragung des Abbaurechts auf einen Nichteigentümer in Fällen der vorliegenden Art schon deshalb als Veräußerung der Berechtigung gelten müsse, weil das Abbaurecht dem Grundstückseigentümer als solchem ohne Rücksicht auf die besondere grundbuchliche Eintragung zustehe, so wird hierbei übersehen, daß zu unterscheiden ist zwischen dem Abbaurecht, das in dem Eigentum am Grundstück mitenthalten ist, und der selbständigen Berechtigung, die erst durch die Abtrennung und Eintragung gemäß § 3 Art. 38 aaD. zur Entstehung gelangt und daher erst in der Folgezeit auf Grund eines anderweitigen besonderen Rechtsaktes auf einen anderen übergehen kann. Ohne solche Abtrennung und Eintragung besteht für den Eigentümer ein Abbaurecht als solches begrifflich überhaupt nicht, und es ist daher unrichtig, daß das nicht abgetrennte Abbaurecht ein „rechtlich gesonderter Teil“ der vom Eigentum umfaßten Gesamtbefugnisse sei. Diese Annahme eines schon vorher bestehenden Sonderrechts verkennt das Wesen des Eigentums und des — durch Art. 38 AÖBGB. unberührt gebliebenen — § 1 G. 22. II. 69. In der Bestimmung des Abf. 1 des § 1, wonach in den dort aufgeführten Gebieten „die Stein- und Braunkohlen fernerhin lediglich dem Verfügungsrechte des Grundstückseigentümers unterliegen“, kommt nichts weiter als der allgemeine Rechtsgrundsatz zum Ausdruck, daß — vorbehaltlich abweichender gesetzlicher Sondervorschriften — das Eigentum am Grundstück unbeschränkt ist, die Befugnis zur Aneignung jener Bodenschätze also in dem Grundstückseigentum als solchem enthalten ist, also kein besonderes Recht darstellt. Wenn es sodann im Abf. 2 des § 1 heißt: „Die bestehenden Berechtigungen zum Betriebe des Stein- und Braunkohlenbergbaues bleiben jedoch aufrecht erhalten“ — auf welche „bestehenden“ Berechtigkeiten, zufolge § 5 Art. 38 AÖBGB., § 2 ZwStG. ebenfalls Anwendung findet —, so sind darunter (wie schon das Wort „jedoch“ erkennen läßt) nur das vorerwähnte Verfügungsrecht des Grundeigentümers einschränkende Berechtigungen, also Rechte Dritter, gemeint, die bereits bei Erlaß des G. v. 1869 bestanden.

2. Aus dieser Rechtslage in Verbindung mit dem an einen Rechtsvorgang die Steuerpflicht anknüpfenden § 1 ZwStG. folgt mit Notwendigkeit, daß nicht schon derjenige Vorgang, durch den die selbständige Kohlenabbaugerechtigkeit als solche erst entsteht, der Zuwachsteuer unterliegen kann, sondern daß die Steuerpflicht erst eintreten kann, wenn die bereits entstandene, also durch Eintragung für den Grundstückseigentümer oder für einen Dritten schon begründete Kohlenabbaugerechtigkeit auf einen anderen weiter übertragen wird. Für die Richtigkeit dieser Auffassung spricht auch die Bestimmung in § 11 Abf. 2 Satz 1 ZwStG., wonach der Wert des Grundstücks an Stelle eines Preises tritt, wenn auf dem Grundstück eine der im § 2 bezeichneten Berechtigungen oder ein Nießbrauch lastet, zu deren Beseitigung der Veräußerer nicht verpflichtet ist, und der Wert des Grundstücks den Betrag der Gegenleistung übersteigt. Beim Vorliegen der Voraussetzungen des § 11 Abf. 2 Satz 1 soll gemäß dieser positiven Vorschrift bei der Erhebung der Zuwachsteuer aus Anlaß der Grundstücksveräußerung trotz der schon vor der Grundstücksveräußerung erfolgten Bestellung einer Berechtigung nach § 2 ZwStG., also insbesondere auch trotz der vorherigen Schaffung einer selbständigen Kohlenabbaugerechtigkeit, der Wert des ganzen Grundstücks, unter Einrechnung des Wertes der Berechtigung, zur Grundlage der Besteuerung gemacht werden, so daß der Grundstückseigentümer auch hinsichtlich des Wertes der bereits abgetrennten

8 **Abt. 6^I I. ReichszuwachsSt. Steuerpflicht: Steuerfreiheit b. Veräußer. mehrerer Grundstücke; Verkaufsantrag kein steuerpfl. Veräußerungsgeschäft.**

Berechtigung steuerlich herangezogen wird. Würde auch schon die mit der Abtrennung verknüpfte Schaffung der selbständigen Kohlenabbaugerechtheit als selbständiger steuerpflichtiger Rechtsvorgang anzusehen sein, so würde also das Gesetz hinsichtlich der Berechtigung eine Doppelbesteuerung des Grundstückeigentümers eingeführt haben. Dies aber war sicher nicht seine Absicht, wenn es auch vielleicht dem Gesetzgeber nicht gelungen ist, in allen Fällen eine Doppelbesteuerung zu vermeiden.

Nr. 11. Entsch. v. 31. Okt. 1912 (DVB. 62 68) VII C 292/12.

ReichszuwStG. § 28.

Bei der Veräußerung mehrerer Grundstücke an verschiedene Erwerber kommt für die Befreiungsvorschrift des § 28 Abs. 3 ZuwStG. jeder einzelne Erwerb (Steuerfall) in Betracht. Es ist daher rechtsirrig anzunehmen, daß § 28 Abs. 3 nur dann zur Steuerfreiheit führen könne, wenn die sich aus den einzelnen Steuerfällen ergebenden Steuerbeträge zusammengerechnet 20 *M* nicht erreichen.

Nr. 12. Entsch. v. 11. Juli 1912 (DVB. 62 37) VII C 222/12.

ReichszuwStG. §§ 5, 63.

Nach § 63 ZuwStG. unterbleibt die Besteuerung, wenn die Urkunde über das Veräußerungsgeschäft, das zu dem Eigentumsübergange führte, vor dem 1. I. 11 in öffentlich beglaubigter Form errichtet oder bei einer Behörde eingereicht war. Ein bloßer Verkaufsantrag ist von den unter Nr. 1—5 des Abs. 3 des § 5 ZuwStG. behandelten Rechtsgeschäften grundverschieden, hat insbesondere auch nichts gemein mit der unter Nr. 5 behandelten Erteilung der Ermächtigung an einen anderen, ein Grundstück ganz oder teilweise auf eigene Rechnung zu veräußern. Ebensovienig aber stellt ein, sei es auch mit längerer Bindung des Antragenden verknüpfter, Verkaufsantrag ein zur Übertragung des Eigentums verpflichtendes Veräußerungsgeschäft dar (§ 5 Abs. 1, § 63 ZuwStG.), da rechtlich diese Verpflichtung einzig durch den Vertragschluß begründet wird, der Vertrag erst durch die Annahmeerklärung zustande kommt (§§ 145 ff., 433 BGB.) und, solange diese aussteht, ein wesentliches Begriffsmerkmal eines „Veräußerungsgeschäfts“ fehlt.

Nr. 13. Entsch. v. 21. Okt. 1912 (DVB. 62 55) VII C 265/12.

ReichszuwStG. § 14.

1. Baugewerbetreibender iS. des § 14 Ziff. 3 Satz 2 ZuwStG. ist der, der durch Errichtung von Bauten eine selbständige, fortgesetzte, auf Erzielung von Gewinn gerichtete, in der Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr bestehende Tätigkeit ausübt. Ob er die Bautätigkeit für fremde Rechnung auf fremden Grundstücken oder für eigene Rechnung in der Art ausübt, daß er die Bauten auf eigenen Grundstücken mit der Absicht gewinnbringender Verwertung durch demnächstigen Verkauf errichtet, ist für die Anwendung jener Bestimmung gleichgültig.

Das G. kann nur an einen solchen Baugewerbetreibenden gedacht haben, dessen Bautätigkeit in dem betreffenden einzelnen Steuerfalle sich auf ein seiner eigenen rechtlichen Verfügungsgewalt unterliegendes Grundstück erstreckte, also für eigene Rechnung vorgenommen wurde, da die Zuwachsteuerpflicht an den Eigentumsübergang des Grundstücks anknüpft, der Steuerpflichtige also, wie auch § 14³ besagt, der Veräußerer des Grundstücks sein muß. Warum gleichwohl der gesetzliche Vorteil einer erhöhten Hinzurechnung zu dem Erwerbspreise nicht dem ganzen Kreise derjenigen Personen, die sich ständig und in Gewinnabsicht, und insofern gewerbsmäßig, mit Bauunternehmungen befassen, zugute kommen sollte, sondern nur denjenigen,

die sonst für fremde Rechnung zu arbeiten pflegen, nicht aber auch denen, die auch sonst nur für eigene Rechnung tätig werden, ist nicht abzusehen. Sowohl in dem einen wie in dem anderen Falle greift uneingeschränkt der gesetzgeberische Gesichtspunkt durch, wonach der Veräußerer vor anderen Veräußerern im Hinblick auf seine bauliche Berufstätigkeit bevorzugt werden soll, wenn das betreffende Grundstück den den Wertzuwachs bedingenden Bau dieser seiner Berufstätigkeit verdankt. Dieses letztere Erfordernis bringen die Worte des G. zum Ausdruck, daß der Baugewerbetreibende „selbst der Bauunternehmer ist“. Damit ist gesagt, daß er den Bau nicht anderweitig vergeben haben darf, daß mit anderen Worten zu seiner Eigenschaft eines berufsmäßig — sei es für fremde, sei es für eigene Rechnung — in Gewinnabsicht Bauten ausführenden die Tatsache hinzukommen muß, daß er diese Eigenschaft auch gerade an dem veräußerten Grundstücke, durch dortige eigene Arbeitsleistung betätigt haben muß.

Nr. 14. Entsch. v. 18. März 1913 (DZG. 18 1271) VII C 622/12.

Die Rechtsprechung des OBG. geht dahin, daß das fiduziarische Eigentum wahres Eigentum ist, und daß dies auch für das Steuerrecht gilt, wenn nichts Abweichendes vorgeschrieben ist.

II.

Berechnung des Wertzuwachses.

Nr. 1. Entsch. v. 1. April 1912 (OBG. 62 1) VII C 17/12.

ReichsZwStG. § 22.

1. Der im § 22 Ziff. 2 ZwStG. vorgesehene Abzug vom Veräußerungspreise setzt voraus, daß der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum mindestens ein Jahr beträgt.

Ertrag einer dauernden Quelle der Gütererzeugung ist nicht der Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben eines beliebig kurzen Zeitraums, sondern das Ergebnis der wirtschaftlichen Nutzung innerhalb einer Wirtschaftsperiode in dem engeren Sinne der durch die Art der Nutzung gegebenen eigentlichen Wirtschaftsperiode oder in dem weiteren eines Zeitraumes, der zwar mit der gegebenen individuellen Wirtschaftsperiode hinsichtlich seines Anfangs- und Endtermins nicht zusammenfällt, sondern Teile zweier solcher Wirtschaftsperioden im engeren Sinne umfaßt, die indes zusammen von solcher Dauer sind, daß sich in ihnen nach der Art der Nutzung alle ihr dienenden, regelmäßig wiederkehrenden Vorgänge normalerweise mindestens einmal vollziehen. Ein solches Ergebnis liegt aber erst vor, wenn diese Periode abgelaufen ist. Vorher kann sich wohl für den abgelaufenen Teil derselben ein Überschuß der bisher erzielten Einnahmen über die bisher geleisteten Ausgaben ergeben, aber dieser Überschuß ist noch nicht Ertrag. Neben diesem Überschusse gibt es wohl einen nach Verhältnis der Zeit auf den Teil der Wirtschaftsperiode entfallenden Teil des Ertrags der letzteren, aber keinen selbständigen Ertrag des Teiles der Wirtschaftsperiode. Dieser Anteil an dem Ertrage der Wirtschaftsperiode ist auch dem Umfange nach nicht gleichbedeutend mit dem innerhalb jenes Teiles der Wirtschaftsperiode entstandenen Überschusse der Einnahmen über die Ausgaben, sondern er besteht in dem Anteil an dem Gesamtergebnisse der ganzen Wirtschaftsperiode.

Von der Anrechnung eines Anteils an dem geschätzten Ertrag einer noch nicht abgelaufenen Wirtschaftsperiode als „Ertrag“ des abgelaufenen Teiles kann aber nach § 22 Ziff. 2 nicht die Rede sein; denn namentlich das Wort

10 **Abt. 6¹ II. ReichszuwachsSt. Wertzuwachsrechnung: Für d. Steuerberechnung maßgeb. Zeitraum. Abzugsfähige Kosten nach § 22¹.**

„nachweislich“ ergibt, daß nur wirkliche, nicht geschätzte, und zwar teilweise auf Grund von Vermutungen über die Gestaltung in einem noch nicht abgelaufenen Teile einer Wirtschaftsperiode geschätzte Ergebnisse in Betracht kommen. Als normale — kürzeste — Periode, innerhalb deren sich alle ein Wirtschaftsergebnis beeinflussenden Vorgänge mindestens einmal zu vollziehen pflegen, gilt, zumal beim Grundbesitz, das Jahr, d. h. ein Zeitraum von zwölf Monaten. Ohne weiteren Zusatz versteht man daher unter „Ertrag“ überall den Jahresertrag. Wenn nun gar in § 22 ausdrücklich noch das Wort „Jahresertrag“ gebraucht wird, so kann man unmöglich annehmen, unter einem „Jahresertrage“, der „nachweislich“ hinter einer ebenfalls in dem Jahreszinsfuß ausgedrückten Verzinsung des Erwerbspreises „zurückbleibt“, seien auch Einnahmeüberschüsse des Bruchteils eines Jahres zu verstehen, die überhaupt noch nicht „Ertrag“ sind, wenn, wie das G. es durchgängig annimmt, das Jahr die kürzeste Wirtschaftsperiode ist.

2. Es kann auch nichts zuungunsten der hier vertretenen Auffassung daraus hergeleitet werden, daß in § 22 Ziff. 2 die Worte „während des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums“ den übrigen Zeitbestimmungen vorangestellt sind. Es wäre unrichtig, wollte man hieraus folgern, daß grundsätzlich die Anrechnung der Zinsen auf den ganzen für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraum erfolgen sollte. Vielmehr ist nur gemeint, daß die in Betracht kommenden Jahre innerhalb dieses Zeitraums liegen müssen.

Allerdings könnten sich Bedenken daraus ergeben, daß § 22 nicht ausdrücklich bestimmt, ob die einzelnen Jahre wie in §§ 14 und 16 als Kalenderjahre gedacht sind oder ob der Anfangszeitpunkt ein anderer als der 1. Januar sein sollte. In Ermangelung einer besonderen Bestimmung muß man aber annehmen, daß das Jahr vom Anfangspunkte des für die Steuerberechnung maßgebenden Zeitraums ab zu rechnen ist. Dem entsprechen auch die Worte „nicht länger als für fünfzehn zusammenhängende Jahre“. Diese Fassung deutet darauf hin, daß man nicht an Kalenderjahre gedacht hat. Der so in Ansatz zu bringende Jahreszeitraum wird zwar idReg. mit dem Wirtschaftsjahre nicht zusammenfallen, das trifft aber auch für das Kalenderjahr in vielen — und gerade in den schwierigsten — Fällen nicht zu. Jedenfalls kann der Jahresertrag unter Gegenüberstellung der tatsächlich erzielten Einnahmen und Ausgaben durch Berechnung auch dann festgestellt werden, wenn das für die Steuerberechnung maßgebende Jahr nicht mit dem Wirtschaftsjahre zusammenfällt. Da sich innerhalb eines Jahres idReg. alle das Wirtschaftsergebnis beeinflussenden Vorgänge vollziehen, so ist mit einer derartigen rechnungsmäßigen Feststellung ein wahrer Jahresertrag ermittelt.

Nr. 2. Entsch. v. 17. Juni 1912 (DZG. 62 28) VII C 131/12.

ReichszuwStG. § 22.

Nach § 22 Ziff. 2 ZuwStG. sind die dort vorgesehenen drei vom Hundert nur von dem Erwerbspreis und nicht von dem Grundstückswerte zu berechnen. Ist ein früherer Erwerbspreis nicht zu ermitteln, so entfällt damit die Möglichkeit des Abzugs der drei vom Hundert.

Nr. 3. Entsch. v. 21. Okt. 1912 (DZG. 62 59) C VII 305/12.

ReichszuwStG. § 22.

1. Unter den im § 22 Ziff. 1 ZuwStG. vorgesehenen, vom Veräußerungspreis in Abzug zu bringenden Kosten sind die durch die Veräußerungs- und Übertragungsverhandlungen selbst erwachsenden Kosten zu verstehen, und zwar idReg. solche, die an Dritte und nicht an eigene Angestellte des Veräußerers zu zahlen sind. Dahin gehören: notarielle und gerichtliche Kosten, Umsatzsteuern, Vermittlungsgebühren.

Zeitpunkt f. Stellung des Antrags auf Zulassung v. Abzügen gem. § 22²; 11
Feststellung des Veräußerungspreises.

2. Sind hiernach die Kosten der Vorbereitung des Verkaufs nicht anrechnungsfähig, so trifft das noch weniger zu für die Kosten, die ihren Grund in den der Veräußerung nachfolgenden Vorgängen haben, wie das der Fall ist bei der Tätigkeit, die R. aus Anlaß der späteren Bebauung entfaltet. Dieses Ergebnis ist auch nicht unbillig; denn das G. berücksichtigt den Wert der auf das Grundstück und die Bauten aufgewendeten Arbeit in angemessener Weise schon in den §§ 16 und 14 Abs. 3.

Nr. 4. Entsch. v. 21. Okt. 1912 (DVBG. 62 63) VII C 300/12.

ReichsZumStG. §§ 14, 22.

1. Der Ansicht, daß der in § 22 Ziff. 2 ZumStG. vorgeschriebene Antrag vor der Veranlagung gestellt werden müsse, kann nicht beigetreten werden. Da das G. über den Zeitpunkt der Antragstellung nichts enthält, so muß angenommen werden, daß eine zeitliche Schranke nicht aufgerichtet werden sollte. In Preußen ist es demgemäß zulässig, daß der Steuerpflichtige innerhalb des Rahmens der durch den Einspruch festgelegten Steuersumme diejenigen Umstände auch nachträglich anführt, die die Herabsetzung der Steuer auf diesen Betrag herbeizuführen geeignet sind. Daß dabei die Vorschriften des Prozeßrechts über die Klage- und Rechtsmittelfristen sowie über die Erweiterungen der Anträge zu Beschränkungen führen können, bedarf als selbstverständlich keiner näheren Ausführung.

2. Bei Teilveräußerungen sind Aufwendungen (§ 14 Ziff. 3, 4 aaD.), die auf das ganze Grundstück gemacht worden sind, nur insoweit anzurechnen, als sie auf das veräußerte Teilgrundstück zur Zeit der Veräußerung noch eine werts erhöhende Wirkung ausüben.

Nr. 5. Entsch. v. 17. Juni 1912 (DVBG. 62 25) VII C 111/12.

ReichsZumStG. §§ 1, 8, 24.

Bei Feststellung des Veräußerungspreises (§ 1 Abs. 2 ZumStG.) ist die nach § 24 aaD. von dem Erwerber übernommene Zuwachsteuer dem vereinbarten Preise nicht hinzuzurechnen.

Nach § 8 Abs. 2 bestimmt sich der Preis nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstücke lastenden Nutzungen . . . § 24, der den Fall im Auge hat, daß die nach § 29 gesetzlich den Veräußerer treffende Verpflichtung zur Zahlung der Zuwachsteuer durch den Vertrag, d. i. im Innenverhältnisse zwischen Veräußerer und Erwerber auf den letzteren abgewälzt wird, regelt die steuerrechtliche Bedeutung der Übernahme der Zuwachsteuer durch den Erwerber in selbständiger Weise und hat zur Voraussetzung, daß zunächst der Steuerbetrag nach den sonstigen Vorschriften des G. berechnet wird, also ohne Rücksicht auf die in § 24 erwähnte Übernahme der Steuer durch den Erwerber, sonach auch ohne daß diese übernommene Steuer als Teil des Preises zu behandeln wäre. Folglich ist der Regel nach unter Preis iS. jener „sonstigen Vorschriften“, und daher auch des § 8, nur derjenige zu verstehen, der sich ohne Einschluß der übernommenen Steuer ergibt.

Nr. 6. Entsch. v. 18. April 1912 (DVBG. 62 8) VII C 42/12.

ReichsZumStG. §§ 4, 5, 8.

1. Nach § 8 ReichsZumStG. 14. II. 11 gilt als steuerpflichtiger Wertzuwachs der Unterschied zwischen dem Erwerbspreis und dem Veräußerungspreise. Der für die Steuerberechnung maßgebende Zeitraum ist hiernach und nach § 4 regelmäßig die Zeit zwischen Erwerb und Veräußerung. Bei Grundstücksübertragungen (§§ 873, 925 BGB.) vollziehen sich aber Erwerb und Veräuße-

12 Abt. 6¹ II. ReichszuwachsSt. Wertzuwachsberrechnung: Berücksichtigung
übernommener Leistungen. Bewertungen d. Veräußerungspreises.

nung durch Auflassung in Verbindung mit der grundbuchmäßigen Eintragung der Rechtsänderung. Deshalb ist der Steuerberechnung die Zeit von Eintragung zu Eintragung zugrunde zu legen. Irrtümlich ist das Zuwachssteueramt davon ausgegangen, daß die Zeitpunkte der Auflassungen maßgebend seien.

2. Die Ausnahmegvorschrift des § 5 aaO. findet auf einen vor dem Inkrafttreten des G. liegenden Grundstücksverkehr keine Anwendung; für die vor dem 1. I. 11 liegenden Erwerbssfälle kommen demnach die obligatorischen Veräußerungsgeschäfte bei der Berechnung der Steuer nicht in Betracht.

Nr. 7. Entsch. v. 31. Okt. 1912 (DRG. 62 72) VII C 323/12.

ReichszuwachsStG. § 8.

Unter Leistungen iS. des § 8 Abs. 2 ZuwachsStG. sind nur solche zu verstehen, die bereits bei Abschluß des Vertrags bestehen, nicht aber auch solche, von denen bei Abschluß des Vertrags nicht abzusehen ist, ob jemals, und gegebenenfalls in welchem Betrage, sie zu bewirken sein werden; letztere sind danach vielmehr Leistungen von solch unbestimmter Art, daß sie steuerrechtlich für die Preisbestimmung nicht in Betracht kommen. Als von der Berücksichtigung ausgeschlossen ist demgemäß insbesondere erachtet worden eine von dem Erwerber übernommene, auf ganz ungewisse künftige Verhältnisse abgestellte Verpflichtung, den Veräußerer bei einem etwaigen späteren Verkauf an einem etwaigen Überschusse teilnehmen zu lassen, und zwar gleichviel, ob später ein gewinnbringender Verkauf — durch den erst der bisherige Mangel der Bestimmtheit beseitigt wird — stattgefunden hat, da es lediglich auf den Zeitpunkt des Erwerbes des späteren Veräußerers ankomme, damals aber eine Schätzung so gut wie unmöglich gewesen sei. An dem Grundsatz, daß zu der entscheidenden Zeit des Erwerbes ganz unbestimmbare Leistungen nicht als Teil des Erwerbspreises gelten können, ist auch für das Gebiet des ZuwachsStG. festzuhalten. Hätte es derartige Leistungen, die neben einer Preiszahlung übernommen werden — Erwerbspreis und Veräußerungspreis sind in dieser Hinsicht nach demselben Maßstabe zu bestimmen — mitberücksichtigt wissen wollen, so hätte es Grundlagen für ihre Schätzung schaffen müssen. Datan fehlt es völlig.

Nr. 8. Entsch. v. 31. Okt. 1912 (DRG. 62 70) VII C 198/12.

ReichszuwachsStG. § 8.

Für die Höhe des bei der Ermittlung des Wertzuwachses in Ansatz zu bringenden Veräußerungspreises ist die hierüber ziffermäßig getroffene Vereinbarung der Vertragsschließenden entscheidend. Welche Bedeutung diese Vereinbarung auf wirtschaftlichem Gebiete hat, ob insbesondere dem für die Über eignung des Grundstücks ziffermäßig vereinbarten Preise ein seinem Nennwert entsprechender wirklicher Wert nicht beizumessen ist, ob die für die Mälerin eingetragene Restkaufgeldforderung nach der Person des Verpflichteten oder den sonstigen Umständen schwer oder leicht veräußerlich ist, und ob der Verkehr sie hiernach höher oder geringer bewertet, ist weder Gegenstand des Veranlagungsverfahrens noch der richterlichen Nachprüfung.

Nr. 9. Entsch. v. 11. Juli 1912 (DRG. 62 39) VII C 189/12.

ReichszuwachsStG. §§ 8, 11, 14.

1. Nach § 8 Abs. 2 ReichszuwachsStG. bestimmt sich der — der Zuwachssteuerberechnung zugrunde zu legende — Preis nach dem Gesamtbetrage der Gegenleistung einschließlich der vom Erwerber übernommenen oder ihm sonst infolge der Veräußerung obliegenden Leistungen und der vorbehaltenen oder auf dem Grundstücke lastenden Nuhungen. Gegenstand des Streits ist, ob demgemäß die Sicherungshypotheken, die auf den veräußerten

Grundstücken für die Stadt S. wegen Straßenbau- und Kanalisationskosten eingetragen waren und zufolge vertraglicher Befreiung des Veräußerers von seiner gesetzlichen Verpflichtung zu ihrer Beseitigung (§ 439 Abs. 2 BGB.) eingetragen blieben, als von den Erwerbern übernommene Leistungen anzusehen sind. Dies ist zu verneinen. Übernommene Leistungen sind solche, die der Erwerber nicht schon nach G., sondern nur auf Grund besonderer Vertragsbestimmung zu tragen hat. Die Sicherungshypotheken bezogen sich unstreitig auf Anliegerbeiträge nach § 15 KaufG. Eine dem § 14⁴ ReichsZuwStG. entsprechende gesetzliche Sonderbestimmung über die etwaige Hinzurechnung solcher Beiträge zum Veräußerungspreise besteht nicht. Nach ständiger Rechtsprechung des Reichsobersten Gerichtshofs hat die Verpflichtung zur Leistung der Beiträge zu den Straßenherstellungskosten einen dinglichen Charakter, d. h. sie trifft den jeweiligen Eigentümer des Grundstücks und gelangt erst zur Entstehung, wenn zwei Voraussetzungen erfüllt sind: erstens, daß die Straße ausgebaut ist und die Kosten, die von der Gemeinde aufgewendet sind und erstattet werden sollen, festgestellt werden können, und zweitens, daß ein Gebäude an der Straße errichtet wird. An der ersteren Voraussetzung fehlt es hier. Die Kläger waren also rechtlich gar nicht in der Lage, eine ihnen obliegende Verpflichtung zur Zahlung von Straßenbaukosten vertraglich auf die Erwerber abzuwälzen, weil ihnen eine solche Verpflichtung weder damals oblag, noch nach der Veräußerung jemals obliegen konnte, und eine etwaige Vereinbarung, daß im Falle späteren Ausbaues der Straße die alsdann entstehende Verpflichtung zur Zahlung der Straßenbaukosten von den Erwerbern zu erfüllen sei, war bedeutungslos, da hierzu die Erwerber schon kraft Gesetzes als Anlieger — und daher alleinige Schuldner — verpflichtet sein würden.

Auf der anderen Seite hatte die Bestellung der Hypotheken als bloßer Sicherungshypotheken gemäß § 1184 BGB. die Wirkung, daß das Recht des Gläubigers — (der Stadt S.) — aus der Hypothek sich nur nach der Forderung bestimmte und der Gläubiger sich zum Beweise der Forderung nicht auf die Eintragung berufen konnte. Für den Gläubiger ist also stets die Sicherungshypothek von dem wirklichen und von ihm nachzuweisenden Bestehen seiner Forderung abhängig; gelangt letztere nicht zur Entstehung, so steht die Sicherungshypothek (als Eigentümergrundschuld) dem Eigentümer selbst zu (§§ 1163 Abs. 1, 1177 BGB.). Wenn oder solange es an der Forderung selbst fehlt, hat demnach die Eintragung der Sicherungshypothek nur eine formell grundbuchmäßige, nicht aber auch irgendeine tatsächliche Belastung des Grundstücks und Grundstückseigentümers im Gefolge.

2. Bei dieser Rechtslage handelte es sich im vertraglichen Verhältnisse zwischen den Veräußerern und den Erwerbern der Grundstücke nicht um den Übergang einer Hypothekenschuld der Veräußerer auf die Erwerber, sondern nur um die Beibehaltung eines Rechtszustandes, wonach für den Fall, daß künftig zu Lasten des jeweiligen Grundstückseigentümers — nach erfolgter Veräußerung also zu Lasten der Erwerber — eine bestimmte Leistungspflicht begründet werden sollte, der betreffende künftige Gläubiger von vornherein hypothekarisch gesichert war. Geseht selbst, daß unter Umständen auch in dem Eingehen eines Erwerbers auf die Beibehaltung jenes dinglichen Rechtszustandes, also in seinem Verzicht auf sein gesetzliches Recht, Beseitigung der Sicherheitshypothek zu verlangen, eine Art Gegenleistung an den Veräußerer erblickt werden könnte, so wäre doch ein unerlässliches Erfordernis hierfür die Feststellung, daß die Forderung, an welche die Sicherungshypothek gebunden ist, voraussichtlich entstehen werde; denn andernfalls muß davon ausgegangen werden, daß die Hypothek dem Eigentümer, dem Grundstückserwerber, verbleiben werde und es für ihn daher in vermögensrechtlicher Hinsicht gleichgültig war, ob die Sicherheitshypothek gemäß der gesetzlichen Verpflichtung des Veräußerers von diesem beseitigt wurde oder aber auch nach der Veräußerung noch fortbestand. Insofern gilt auch für das Gebiet des ReichsZuwStG. der von

14 Abt. 6^I II. ReichszumwachsSt. Wertzuwachsberrechnung: Ermittlung des Erwerbs- und Veräußerungspreises.

dem Gerichtshofe wiederholt anderweitig ausgesprochene Grundsatz, daß ganz unbestimmte, nur möglicherweise einmal entstehende und wegen dieser Ungewißheit ihrem Werte nach nicht abschätzbare Leistungen bei der Preisbemessung auszuscheiden haben. Daß aber der Ausbau der Straße, an der die Grundstücke liegen, tatsächlich zu erwarten und daher mit der demnächstigen Erfüllung derjenigen Voraussetzung zu rechnen sei, von der die Entstehung des Anspruchs des Beklagten auf Zahlung der Anliegerbeiträge abhängt, hat der Beklagte nicht behauptet. Ebenjowenig ist von ihm behauptet, daß und inwiefern etwa die Vertragsschließenden den Mitübergang der Sicherheitshypotheken auf die Erwerber unter dem Gesichtspunkt einer von diesen gemachten Gegenleistung bei der Preisbestimmung bewertet hätten (§§ 8 Abs. 2, 11 Abs. 2 Satz 2 des G.).

Damit erweist sich das Verlangen des Beklagten auf Hinzurechnung der Beträge der Sicherheitshypotheken zum Veräußerungspreise als rechtlich unbegründet.

Nr. 10. Entsch. v. 19. Sept. 1912 (O BG. 62 46) VII C 209/12.

ReichszumwachsStG. §§ 1, 8, 11, 58, 59, 63.

1. Die Umschreibung im § 1 ZumwachsStG., Wertzuwachs, „der ohne Zutun des Eigentümers entstanden ist“, hat keine selbständige Bedeutung. Sie ist eingefügt worden, um den gesetzgeberischen Grundgedanken hervortreten zu lassen, daß nicht auch der vom Eigentümer geschaffene Wertzuwachs steuerlich erfaßt werden soll. Die Begriffsumgrenzung in § 1 soll aber nicht etwa dazu führen, in jedem Falle zu untersuchen, welcher Teil der Wertsteigerung auf der Tätigkeit des Eigentümers beruht, um dann diesen Teil der Wertsteigerung von der Besteuerung auszuschließen. Für die Ermittlung des Wertzuwachses überhaupt und für die Auscheidung des steuerpflichtigen Teiles der Wertsteigerung sind die Einzelvorschriften des Gesetzes maßgebend. Die bezeichneten Worte in § 1 haben im wesentlichen programmatische Bedeutung und sollen bei Auslegung zweifelhafter Fälle eine Richtlinie bilden.

2. Nach § 8 a a D. sind der Erwerbs- und Veräußerungspreis selbst dann maßgebend, wenn sie lange vor oder lange nach dem Erwerbs- oder Veräußerungsvorgange gezahlt werden, und die Steuerpflicht wird auch nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Veräußerer keinen Wertzuwachs bezogen hat. Zweifelsfrei kann nur sein, ob hier überhaupt ein Veräußerungspreis angesetzt werden kann, wenn man nämlich annähme, daß die Klägerin kein Entgelt für die Eigentumsübertragung erhalten hat. Würde man diese Frage verneinen, so wäre nach § 11 der Wert zur Zeit der Veräußerung einzusetzen.

Das ReichszumwachsStG. ist überhaupt nicht anwendbar.

3. Die Anwendung des § 63 ReichszumwachsStG. ist nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Urkunde bei einer am Vertragsschlusse selbst beteiligten Behörde „eingereicht“ worden ist; denn die Vorschrift ist ein Ausfluß des Grundsatzes, daß die Vergünstigung dann eintreten soll, wenn einwandfrei festgestellt werden kann, daß das Veräußerungsgeschäft tatsächlich vor dem Jahre 1911 geschlossen ist¹⁾. Ob die Behörde unbeteiligt ist oder nicht, ist für die Feststellung des Eingangszeitpunkts gleichgültig, da in dieser Hinsicht die Zuverlässigkeit der Altenangaben regelmäßig

¹⁾ Über die Pflicht zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 63 vorliegen, ist in Entsch. v. 3. III. 12 (O BG. 62 49 i. d. Anm.) folgendes ausgeführt: „Die Zuwachssteuererklärung des Klägers enthält die Bemerkung, daß der Veräußerung ein Kaufvertrag v. 22. III. 10 zugrunde gelegen habe. Es hätte deshalb untersucht werden müssen, ob dieser Vertrag ein öffentlich beglaubigter war, und, wenn dies nicht zutrifft, ob der zweite Fall des § 63 gegeben ist, ob es insbesondere im Sinne des § 63 genügt, wenn der Vertrag bei einer der Vertragsschließenden Parteien selbst vor dem Jahre 1911 eingegangen ist. Darin, daß der Bezirksauschuß auf diesen Punkt, obwohl Veranlassung dazu vorlag, nicht eingegangen ist, liegt ein wesentlicher Mangel des Verfahrens.“

trotz der Beteiligung der Behörde außer allem Zweifel steht. An der Anwendbarkeit des § 63 kann auch der Umstand nichts ändern, daß das Veräußerungsgeschäft zwischen S. und der Gemeinde, die Auflassung aber zwischen der Klägerin und der Gemeinde stattgefunden hat; denn den vermittelnden Vorgang zwischen diesen beiden Rechtsgeschäften bildete die Auflassung des ganzen Gutes von S. an die Klägerin.

4. Die Zuwachssteuer ist eine Reichsteuer (ReichsG. § 59 Abs. 3); sie fließt in dessen nur zur Hälfte der Reichskasse zu, während sie zur anderen Hälfte den Bundesstaaten sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden zugute kommt (§ 58). Die Verwaltung und Erhebung der Steuer liegt nicht dem Reiche ob, sondern den Bundesstaaten, die ihrerseits wieder Gemeinde- und Gemeindeverbandsbehörden mit der Verwaltung und Erhebung betrauen können (§ 35). Nach dem preuß. VG. v. 14. VII. 11 wird die Steuer durch den Gemeindevorstand oder den Kreisauschuß veranlagt (§ 1), und die Steuer ist an die Gemeinde- oder die Kreiskommunalkasse zu zahlen (§ 3). Diese Kassen haben den dem Reiche zustehenden Anteil an das Reich und den dem Staate verbleibenden Betrag an die Staatskasse abzuführen (§ 3 VG., § 58 ReichsG., § 45 Westf. des Bundesrats; Anw. der Fachminister v. 19. V. 11 zu 4).

Hiernach wird die Zuwachssteuer zwar teilweise für Rechnung des Reichs und allerdings nicht vollständig für Rechnung der Gemeinden oder Kreise erhoben; sie wird aber von den Gemeindevorständen und Kreisauschüssen veranlagt und im Namen der Gemeinden und Kreise erhoben und verwaltet. Nach außen hin treten nur die Gemeinde- und Kreisbehörden in die Erscheinung, die Abrechnung mit Staat und Reich ist Sache des inneren Dienstbetriebs. Das Verwaltungsstreitverfahren richtet sich auch ausschließlich gegen den Beschluß der Veranlagungsbehörde (§ 2 preuß. VG., § 70 Abs. 2 KommAbgG., § 11 Abs. 4, § 16 Abs. 1 KrProvAbgG.) v. 23. IV. 06). Beklagter ist also der Gemeindevorstand oder der Kreisauschuß, und diese Behörden treten im Verwaltungsstreitverfahren für die von ihnen verwalteten öffentlich-rechtlichen Körperschaften auf.

Aus dieser Grundanschauung heraus sind auch die Rechtsmittel im wesentlichen wie bei den eigentlichen indirekten Kommunalsteuern geregelt worden. Man hat insbesondere den Gemeinden und Kreisen Parteistellung im Verwaltungsstreitverfahren zugewiesen und war darüber einig, daß sie auch die Kosten wie bei den anderen Kommunalsteuern zu tragen haben würden. Ist aber die Zuwachssteuer, soweit nicht besondere gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen, nach dem Willen und dem Ausdruck des G. in jeder Hinsicht wie eine Kommunalsteuer zu behandeln, so muß dies auch im Streitverfahren und namentlich bei Regelung der Prozeßkosten geschehen. Bei Kommunalsteuern kann das Pauschquantum nicht auf Grund des § 107 Ziff. 1 OBG. außer Ansatz gelassen werden, und deshalb darf dies auch bei der Zuwachssteuer nicht geschehen.

Nr. 11. Entsch. v. 19. Sept. 1912 (DZS. 18 471) VII C 232/12.

Im Falle der Zwangsversteigerung können Vereinbarungen, die sich außerhalb des gerichtlichen Verfahrens vollzogen haben, nicht berücksichtigt werden.

III.

Verhältnis zum früheren Recht.

Nr. 1. Entsch. v. 22. April 1912 (OBG. 62 12) VII C 514/11.

ReichsZuwStG. §§ 60, 72.

1. Der § 60 Abs. 2 ZuwStG. schafft gegenüber der allgemeinen Vorschrift des § 72 aaO. die Möglichkeit, eine bestehende Steuer bis zum 1. IV. 15

aufrecht zu erhalten. Ob von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen ist, bestimmt der Reichskanzler. In diesem Bestimmungsrecht ist der Reichskanzler nur insoweit beschränkt, als er den Fortbestand einer SteuerD. nur auf Antrag der Gemeinde anordnen darf.

Der Gedanke des § 60 ist nämlich der, daß die Gemeinden, die schon eine Zuwachssteuer hatten, möglichst wenig durch das ReichsG. verkürzt werden sollen. Dies ist in der Weise verwirklicht, daß entweder der Gemeinde aus der Reichssteuer der bisherige Durchschnittsertrag zugewiesen wird (Abs. 1), oder daß die Gemeinde ihre SteuerD. behält und den überschießenden Betrag an das Reich abführen muß (Abs. 2). Auf der anderen Seite sollen aber auch die Interessen des Reichs gewahrt werden. Deshalb soll das Reich im ersten Falle nicht mehr zahlen, als es selbst an Zuwachssteuer aus der Gemeinde für sich erhebt. Im zweiten Falle muß dem Reiche die Möglichkeit zustehen, die Beibehaltung der SteuerD. zu verhindern, wenn einerseits die Reichssteuer zur Entschädigung der Gemeinden ausreicht, andererseits die SteuerD. so wenig einbringen würde, daß das Reich schlechter dastände, als bei Anwendung des ReichsG. Von diesen Gesichtspunkten aus wird das gegebene Verfahren das sein, daß der Reichskanzler der Gemeinde auf Antrag die SteuerD. beläßt, wenn diese dem Reiche mehr einbringt, als nach dem ReichsG. der Fall sein würde, dagegen den Antrag ablehnt, wenn einerseits die Erträge der Reichssteuer ausreichen, um die Gemeinde voll zu entschädigen, andererseits für das Reich mehr übrig bleibt, als nach der SteuerD. zutreffen würde. Es ist deshalb durchaus folgerichtig, wenn der Reichskanzler den Gemeinden mit einträglicher SteuerD. diese belassen, sie im übrigen aber auf das ReichsG. verwiesen hat.

2. Es kommt aber weiter noch in Betracht, daß das Reich ein Interesse daran hat, das Fortbestehen von GemeindesteuerD., die unzweckmäßige Bestimmungen enthalten, zu verhindern, und schließlich stellt sich die Vergünstigung des § 60 Abs. 2 als eine Ausnahmenvorschrift dar, über deren Anwendung die Entscheidung unmöglich vom Gesetzgeber in die Hände der Gemeinden gegeben werden konnte. Es hat also einen guten Sinn, daß der Reichskanzler nicht gebunden ist. Im übrigen würde nach der Fassung des G. die Entscheidung des Reichskanzlers schon deshalb nötig sein, um festzustellen, ob überhaupt die Voraussetzungen des § 60 Abs. 2 vorliegen.

3. Unter den vom Ersterer nach § 9 RZuwStG. übernommenen Leistungen sind nur solche zu verstehen, die im Zwangsversteigerungsverfahren mit als Gegenleistung für den Zuschlag übernommen worden sind.

Nr. 2. Entsch. v. 2. Dez. 1912 (OStG. 62 76) VII C 327/12.

ReichszuwStG. §§ 63, 72.

Nach § 72 Abs. 2 Satz 2 ReichszuwStG. sollen, trotzdem das ReichsG. am 1. IV. 11 in Kraft getreten ist — und damit auch die Bestimmung des § 62 über die materielle Rückwirkung des G. auf seit dem 1. I. 11 eingetretene Rechtsvorgänge sowie die des § 63 über die reichsrechtliche Steuerfreiheit der dortigen Fälle eines Eigentumsüberganges — und trotz der deshalb grundsätzlich ausgesprochenen Aufhebung der örtlichen SteuerD. mit Wirkung vom 1. I. 11 ab, nach wie vor gemäß den örtlichen ZuwachssteuerD. zur Steuer herangezogen werden können: die vor dem 1. I. 11 liegende Rechtsvorgänge sowie die unter der Voraussetzung des § 63 des G. erfolgenden Eigentumsübertragungen. Der § 63 bezieht sich auf jeden sich unter der dort angegebenen Voraussetzung vollziehenden Eigentumsübergang, auch denjenigen, der sich erst nach dem Inkrafttreten des Gesetzes, also in der Zeit seit dem 1. IV. 11 ereignet. Dadurch aber, daß der § 72 Abs. 2 des G. ganz allgemein auf ihn verweist, indem er schlechtweg für „die in § 63 bezeichneten Fälle“ des Eigentumsüberganges noch die bisherigen örtlichen Satzungen gelten läßt, bringt auch § 72 Abs. 2 deutlich zum Ausdruck, daß ein zeit-

licher Unterschied im Eigentumsübergange die Anwendung der örtlichen Satzungen nicht berühren kann, es also gleichgültig ist, ob der Eigentumsübergang in die Zeit der materiellen Rückwirkung des G., 1. Jan. bis Ende März 1911, oder in die spätere Zeit nach dem Inkrafttreten des G. fällt. Ein Rückschluß im entgegengesetzten Sinne kann auch nicht etwa aus dem hinzugefügten, sich auf das Veranlagungsverfahren beziehenden Nachsatz („auch dann . . ., wenn . . .“ usw.) abgeleitet werden. Damit werden keineswegs Eigentumsübergang und Veranlagungsverfahren einander gegensätzlich gegenübergestellt, als ob etwa zwar das Veranlagungsverfahren, nicht aber auch der Eigentumsübergang in die Zeit nach dem Inkrafttreten des G. fallen dürfe. Ebensowenig sollen die Schlußworte („zum Abschluß kommt“) besagen, eingeleitet müsse das Veranlagungsverfahren schon vor dem Inkrafttreten des G. sein, eine Maßnahme, die übrigens auch in bezug auf erst kurze Zeit vor dem 1. IV. 11 vollzogene Eigentumsübertragungen völlig unausführbar wäre. Die ganze Bestimmung des Nachsatzes soll lediglich klarstellen, daß die der örtlichen Besteuerung vorbehaltenen Fälle uneingeschränkt nach der örtlichen Satzung zu beurteilen seien und daher lediglich aus dem Zeitpunkte der Veranlagung und der Dauer des Veranlagungsverfahrens kein Einwand gegen die Maßgeblichkeit der örtlichen SteuerD. unter Berufung auf das inzwischen in Kraft getretene ReichsG. hergeleitet werden könne.

Die Vorschrift des § 72 Abs. 2 Satz 2 aaD. will gerade auch Fälle der vorliegenden Art treffen. Ihr innerer Grund ist, zu verhüten, daß Rechtsvorgänge, die nach der örtlichen Satzung die Zuwachssteuerpflicht begründeten und in Übereinstimmung damit grundsätzlich (§ 1) auch vom ReichsZumStG. als steuerpflichtig erachtet werden, gleichwohl in Folge des Inkrafttretens des ZumStG. überhaupt steuerfrei bleiben, was insbesondere der Fall wäre, wenn einerseits — wie hier — die Berufung auf den Ausnahmefall des § 63 ZumStG. angängig ist, andererseits aber auch die Berufung auf die Beseitigung der bisherigen örtlichen SteuerD. durch das ReichsG. möglich wäre.

Nr. 3. Entsch. v. 30. Jan. 1913 (DZJ. 18 1080) VII C 514/12.

Für den zweiten Fall des § 63 ReichsZumStG. genügt es, daß ein schriftlicher Vertrag vor 1911 bei einer Behörde eingereicht war oder der Vertrag sich vor 1911 bei einer Behörde befunden hat, die den Vertrag im Namen einer Vertragspartei unterschrieben hat. Der Umstand, daß diese Behörde bei der Angelegenheit beteiligt ist, schließt die Anwendbarkeit des § 63 nicht aus.

IV.

Veranlagungsverfahren.

Nr. 1. Entsch. v. 2. Jan. 1913 (DZG. 62 81) VII C 414/12.

Eine gesetzliche Bestimmung ist nicht vorhanden, wonach es dem Gemeindevorstande verwehrt ist, eine Veranlagung zu einer indirekten Steuer, selbst wenn bereits ein Einspruchsbescheid ergangen ist, zurückzuziehen. Das ZumStG. gibt keinen Anlaß, diesen Standpunkt zu verlassen; es enthält keine ausdrückliche Bestimmung, wonach es der Veranlagungsbehörde untersagt ist, einen von ihr erlassenen Zuwachssteuerbescheid zurückzunehmen, und es kann auch aus den über das Veranlagungsverfahren und über die Verjährung des Anspruchs auf die Zuwachssteuer getroffenen Bestimmungen nicht gefolgert werden, daß hiernach die Zurücknahme des Zuwachssteuerbescheids als unzulässig erachtet werden muß. Auch die materiellen Rechte der Steuerpflichtigen selbst werden durch eine solche Zurücknahme nicht verletzt, weil hierdurch lediglich ein Zustand herbeigeführt wird, welcher vor der Heranziehung bestand, dem Steuerpflichtigen also im vollen Umfange sein Recht verbleibt, sich gegen jedwede Heranziehung zu verteidigen.

V.

Rechtsmittelverfahren.

Nr. 1. Entsch. v. 27. Febr. 1913 (DZB. 18 1207) VII C 640/12.

Die Veranlagung zur Reichszuwachssteuer und ihre Erhebung ist den Gemeinden und Kreisen als eine eigene Angelegenheit und nicht als eine des Staates übertragen worden. Hieraus folgt, daß als Beklagter nicht der preuß. Staat, vertreten durch das Zuwachssteueramt der Stadt S., sondern der Magistrat der Stadt S., der die Tätigkeit eines Zuwachssteueramts ausübt, zu bezeichnen ist.

Nr. 2. Entsch. v. 15. April 1913 (DZB. 18 1326) VII C 658/12.

Nach § 2 des zum ReichszuwStG. erlassenen preuß. VG. v. 14. VII. 11 in Verbindung mit § 11 Abs. 4, 5, § 14 Abs. 2 und § 16 KrProvAbgG. v. 23. IV. 06 ist gegen den Zuwachssteuerbescheid der Einspruch zulässig, und über diesen entscheidet in einem Falle wie dem vorliegenden der Kreisaußschuß. Erst gegen den Beschluß des Kreisaußschusses ist die Klage gegeben. Ein Beschluß des Kreisaußschusses ist aber hier nicht ergangen; vielmehr hat nur der Vorsitzende dieser Körperschaft entschieden. Dies Verfahren beruht offenbar auf § 117 VVG., der sich aber nur auf die Geschäfte der allgemeinen Landesverwaltung bezieht. Hier aber handelt es sich, da für die Behandlung der Zuwachssteuer die Vorschriften über die Rechtsbehelfe gegen Kreissteuerveranlagung maßgebend sind, um die Bestimmungen der §§ 11, 14 und 16 KrProvAbgG. und des § 137 KrD. Letztere gibt dem Vorsitzenden des Kreisaußschusses eine Befugnis, namens des Kreisaußschusses Verfügungen zu erlassen, nur hinsichtlich der laufenden Geschäfte der dem Ausschuß übertragenen Verwaltung, insbesondere hinsichtlich der Vorbereitung und der Ausführung der Kreisaußschußbeschlüsse. Hierzu kann die Entscheidung über Einsprüche gegen die Veranlagung zur Zuwachssteuer nicht gerechnet werden, und zwar um so weniger, als das Regulativ für die Kreisaußschüsse v. 28. II. 84, welches für Landesverwaltungs- wie für Kommunalachen gilt, in § 8 Abs. 1 die Entscheidung über Einsprüche der Beschlußfassung des Kollegiums vorbehalten hat. Diese Auffassung entspricht der ständigen Rechtsprechung des OVG. in Kreissteuerachen, und es liegt kein Anlaß vor, von dieser Rechtsprechung bei Reichszuwachssteuern abzugehen, die hinsichtlich der Rechtsbehelfe den Kommunalsteuern vollständig gleichstehen.

Nr. 3. Entsch. v. 9. Mai 1913 (DZB. 18 1502) VII C 275/12.

ReichszuwStG. §§ 43, 44.

§ 44 ZuwStG. schreibt vor, daß im Steuerbescheide die zulässigen Rechtsmittel, die für diese festgesetzten Fristen sowie die Behörden, bei denen sie anzubringen sind, angegeben werden müssen. Allein es ist nicht anzunehmen, daß der Gebrauch des Plurals hier bezwecken sollte, die Angabe der sukzessiv aufeinander folgenden Rechtsmittel zu verlangen, sondern nur die der etwa nach § 44 ZuwStG. kumulativ nebeneinander bestehenden. Für Preußen bestehen aber nicht mehrere Rechtsmittel nebeneinander, da die Beschwerde zugunsten des Verwaltungsstreitverfahrens (einschl. des vorgängigen Einspruchsverfahrens) ausgeschlossen ist. Die Bestimmung des § 43 ZuwStG. konnte sich daher nur auf den gegen den Zuwachssteuerbescheid zunächst zulässigen Rechtsbehelf, den Einspruch, beziehen. Daß aus dem Gebrauche des Plurals eine andere Folgerung gezogen werden sollte, ist weder aus der Begründung des ZuwStG. noch aus den Kommissionsverhandlungen oder Verhandlungen im Plenum des Reichstags ersichtlich. Es ist daher anzunehmen, daß hier nicht etwa durch Reichsrecht eine die landesrechtlichen Bestimmungen abändernde Vorschrift hat eingeführt werden sollen. Daß

preuß. Landesrecht schreibt aber für den Einspruchsbeseid eine Rechtsmittelbelehrung nicht vor. Ebensovienig enthält das preuß. Landesrecht eine dem § 2 Abs. 4 ZwGStWBest. entsprechende Vorschrift.

Zweiter Abschnitt.

Provinzialabgaben.

Nr. 1. Entsch. v. 17. Mai 1912 (DVB. 62 86) II A 2/11.

NrProvAbgG. § 24.

1. In § 24 NrProvAbgG. ist den Provinzialverbänden das Recht zur Erhebung von Gebühren, d. h. von besonderen öffentlich-rechtlichen Vergütungen für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstaltungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) verliehen worden. Der Anspruch auf die Gebühr setzt aber eine dem Provinzialverbande gegenüber freiwillige Benutzung der Anstalt durch den in Anspruch Genommenen voraus. Diese Voraussetzung ist hier als vorhanden anzunehmen. Zunächst steht fest, daß F. bei seiner Aufnahme in die Anstalt nicht im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig war und deswegen Aufnahme gefunden hat. F. ist also als ein Geisteskranker anzusehen, der nicht, weil er im armenrechtlichen Sinne hilfsbedürftig ist, Unterhalt und Verpflegung in der Anstalt genießt. F. war vielmehr, weil er für gemeingefährlich erachtet wurde, in seinem eigenen und im öffentlichen Interesse auf Veranlassung der Polizei (des Landrats) in der Anstalt untergebracht worden. Ob für die damalige Zeit mit Rücksicht darauf, daß F. selbst willensunfähig und ein Vormund für ihn noch nicht bestellt war, von einer freiwilligen Benutzung der Anstalt die Rede sein kann, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls liegt eine solche freiwillige Benutzung vor, nachdem für F. ein Vormund bestellt war und dieser niemals auch nur einen Versuch gemacht hat, für sein Mündel in anderer Weise als durch Verpflegung in der Anstalt zu N. die von der Polizei wegen seiner Gemeingefährlichkeit verlangte Anstaltsfürsorge zu bewerkstelligen, ihn vielmehr in dieser Anstalt weiterhin belassen hat. Damit war der Vormund, wenn er sich auch gegen die Zahlung der Verpflegungskosten gesträubt hat, doch tatsächlich mit dem weiteren Aufenthalt und der Verpflegung seines Mündels in der Anstalt zu N. einverstanden, und deshalb liegt eine freiwillige Benutzung der Anstalt gegenüber dem Kommunalverbande vor in ähnlicher Weise, wie z. B. eine freiwillige Benutzung einer städtischen Kanalisationanlage stets auch dann angenommen worden ist, wenn ein polizeilicher Anschlußzwang besteht, und infolge des polizeilichen Zwanges der Anschluß an die Kanalanlage genommen ist.

2. Abzulehnen ist es auch, daß eine Benutzung der Anstalt durch F. bzw. dessen Vormund etwa um deswillen nicht vorliegt, weil der Provinzialverband durch die Unterbringung und Verpflegung des F. nur eine eigene ihm gesetzlich obliegende Verpflichtung erfüllt. Allerdings besteht auf Grund der Dotationsgesetze eine nicht armenrechtliche, auch auf bemittelte Personen sich erstreckende Verpflichtung der dotierten Kommunalverbände, das Unterkommen in Anstalten für gemeingefährliche Geisteskranken auf Verlangen der zuständigen Behörden zu ermöglichen. Sie haben aber danach nur die Verpflichtung, für das Vorhandensein geeigneter Anstalten zu sorgen. Ihre gesetzliche Verpflichtung erfüllen sie durch das Bereitstellen solcher Anstalten, ohne daß sie gehindert sind, von den aufgenommenen Personen Erstattung der Verpflegungskosten zu beanspruchen.

3. Endlich ist es abwegig, wenn der Kläger meint, daß es sich um Kosten handle, die der Polizei zur Last fielen, und für die er deshalb nicht in Anspruch genommen werden dürfe.

Nr. 2. Entsch. v. 28. Jan. 1913 (PrVerwBl. 34 806) II A 14/12.

PrProvAbgG. § 25.

Von dem der Verteilung der Provinzialsteuern als Maßstab dienenden Soll der Einkommensteuer hat nicht deshalb ein Abzug stattzufinden, weil nach den §§ 1, 2 G. v. 16. VI. 09 das dienstliche Einkommen derjenigen Beamten, die nach dem 31. III. 09 in das Amtsverhältnis eingetreten sind, nur mit höchstens 125 % der Staatseinkommensteuer herangezogen werden darf.

Nach § 25 Abs. 2 PrProvAbgG. dient als Maßstab der Verteilung der Provinzialsteuern auf die Land- und Stadtkreise das Soll der Einkommensteuer usw., wie es in Stadtkreisen nach dem KommAbgG. usw. der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legen ist. In dem der Gemeindebesteuerung zugrunde zu legenden Soll der Einkommensteuer ist aber der dem gesamten — das volle Dienstehinkommen mit umfassenden — Einkommen der gedachten Beamten entsprechende Steuerfuß enthalten, und für die Verteilung der Provinzialsteuern ist es danach ohne Belang, daß das G. v. 16. VI. 09 eine Grenze festgesetzt hat, bis zu welcher der auf das Dienstehinkommen jener Beamten entfallende Teil des Gemeindeeinkommensteuerprinzipsatzes mit Zuschlägen belastet werden darf.

Dritter Abschnitt.

Kreisabgaben.

I.

Allgemeines. Mehr- oder Minderbelastung.

Nr. 1. Entsch. v. 31. Mai 1912 (OVG. 62 95) II C 190/11.

1. Der Entscheidung einer früher zuständig gewesenen Verwaltungsbehörde in einem Streite über die bestehenden Grenzen eines Stadtbezirkes oder über die Eigenschaft eines Gutes als Gutsbezirk kommt bis zur Abänderung durch die Verwaltungsbehörde oder nach dem Inkrafttreten des Zuständigkeitsgesetzes durch rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren die gleiche Bedeutung und Wirkung zu, wie den auf Grund der §§ 9 Abs. 2 und 26 Abs. 2 ZustG. getroffenen vorläufigen Beschlüssen der Bezirks- oder Kreisaußschüsse.

2. Während des Bestehens der vorläufigen Festsetzung ist sie für das gesamte öffentliche Rechtsgebiet, insbesondere auch auf dem Gebiete der Kommunalbesteuerung maßgebend. Das folgt aus dem Zwecke, zu dem die vorläufigen Festsetzungen zugelassen sind und der dahin geht, in einfacher und schleuniger Weise die aus der Ungewißheit der kommunalen Zugehörigkeit von Bezirken sich ergebende Verwirrung der öffentlich-rechtlichen Verhältnisse zu beseitigen und für jeden Beteiligten die öffentlich-rechtlichen Pflichten und Rechte, soweit sie von der kommunalen Zugehörigkeit des Bezirkes abhängen, einstweilen zu regeln. Es ergibt sich aber auch aus dem Wortlaute der betreffenden Bestimmungen, wonach die vorläufige Festsetzung nicht etwa vorbehaltlich anderweiter Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren ergeht, sondern wonach es bei ihr bis zur rechtskräftigen Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren sein Bewenden behält, daß die vorläufige Festsetzung einen bis zu dieser Entscheidung formell rechtsgültigen und für alle öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnisse wirksamen Zustand über die kommunale Zugehörigkeit des Bezirkes dahin schafft, daß während des Bestehens der vorläufigen Festsetzung die darin dem Bezirke beigelegte kommunale Eigenschaft

für alle Beteiligten rechtswirksam feststeht. Daraus folgt, daß, wenn ein Kreis der vorläufigen Festsetzung entsprechend einen Steuerpflichtigen heranzieht, er nur von dem ihm während des Bestehens der vorläufigen Festsetzung rechtlich zustehenden Besteuerungsrechte Gebrauch macht, und daß andererseits der Steuerpflichtige, der dem Besteuerungsrechte des Kreises unterworfen ist, durch die Entrichtung der Steuer nur der ihm gesetzlich obliegenden öffentlich-rechtlichen Verpflichtung genügt. In Frage könnte nur kommen, ob etwa in dem Falle, daß durch spätere abweichende rechtskräftige Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren die vorläufige Festsetzung in Wegfall kommt, daraus dem Steuerpflichtigen ein Recht auf Erstattung entrichteter Steuerbeträge erwächst. Die Frage ist aber jedenfalls, so wie sie hier gestellt ist, zu verneinen; denn einmal würde sonst die vorläufige Festsetzung in ihrer dargelegten Bedeutung und Wirkung nicht voll zur Geltung kommen und ihren Zweck nur unvollkommen erfüllen. Es würde aber auch, wenn man einen solchen Erstattungsanspruch für zulässig halten wollte, dies damit nicht zu vereinigen sein, daß die Steuerleistungspflicht nur dem Steuerforderungsrecht entspricht und daß sie nicht losgelöst werden kann von den sonstigen öffentlich-rechtlichen Rechten (z. B. Teilnahme an den öffentlich-rechtlichen Einrichtungen und Veranstaltungen des Kommunalverbandes, Wahlberechtigung und anderes), welche der Steuerpflichtige während des Bestehens der vorläufigen Festsetzung genossen hat.

Nr. 2. Entsch. v. 16. Jan. 1912 (DVG. 62 90) II C 443/10.

KrD. § 13. KrProvAbgG. §§ 7, 9, 13.

1. Wenn auch die frühere Vorschrift (§ 13 KrD.), daß die Mehrbelastung nach Quoten der Kreisabgaben zu bemessen sei, fortgefallen ist und einer größeren Freiheit des Kreistags in der Bestimmung des Maßstabs Platz gemacht hat, so behalten doch die Voraussetzungen die rechtliche Natur der direkten Kreissteuern. Sie vermehren das Steuerfoll einzelner Kreisteile (Gemeinden oder Gutsbezirke) für ein oder mehrere bestimmte Jahre, bilden einen Teil des Kreisabgabensolls und sind von dem betroffenen Kreisteile gleichzeitig und als ein Teil des auf ihn entfallenden Kreissteuerkontingens einzufordern. Deshalb hätte der Kreisaußschuß bei Heranziehung des Gutsbezirkes zu der Vorausleistung ihren Betrag in Prozente der den direkten Kreissteuern zugrunde liegenden einzelnen Steuerarten umrechnen sollen nach Maßgabe des vom Kreistage beschlossenen Verteilungsmaßstabs (§§ 7, 9 KrProvAbgG.). Dies muß für Gutsbezirke schon um deswillen geschehen, weil hier gegebenenfalls eine Unterverteilung (§ 13) erforderlich wird.

2. Abgesehen von diesem Mangel genügt der Kreistagsbeschluß den oben erwähnten Erfordernissen deshalb nicht, weil er es unterlassen hat, die Mehrbelastung für ein bestimmtes Jahr vorzuschreiben. Er enthält keinen Anhalt dafür, daß er sich auf ein bestimmtes Jahr beziehen soll, geht vielmehr offensichtlich von der irrigen Meinung aus, daß dies nicht nötig sei. Der Beschluß bildet demnach keine geeignete Grundlage für die streitige Heranziehung.

Nr. 3. Entsch. v. 18. März 1913 (PrVerwBl. 35 42) II C 67/12.

KrProvAbgG. § 10.

Das G., betr. die Landwege im Regierungsbezirke Cassel, v. 25. VIII. 09 (GS. 741) schließt die Anwendbarkeit des § 10 KrProvAbgG. v. 23. IV. 06 nicht aus. Das G. v. 25. VIII. 09 legt im § 2 Abs. 1 die Wegebaulast an den Landwegen, soweit nicht nach den Bestimmungen des G. oder zufolge besonderer gesetzlicher Vorschriften ein anderer verpflichtet ist, demjenigen Kreise auf, durch dessen Bezirk sie führen. Wie der Kreis die ihm aus der Wegebaulast erwachsenden Kosten aufzubringen und umzulegen hat, darüber brauchte das G. keine besonderen Bestimmungen zu enthalten; denn die Befugnis der Kreise zur Deckung ihrer Ausgaben war bereits in dem KrProv-

AbgG. v 23. IV. 06 im Abschnitt 1 geregelt. Nur soweit dessen Bestimmungen etwa ausgeschlossen oder eine abweichende Regelung erfolgen sollte, hätte es besonderer Vorschriften in dem WegeG. bedurft; soweit dies nicht geschehen ist, bewendet es bei den im KrProvAbgG. den Kreisen gegebenen Befugnissen zur Deckung ihrer Ausgaben. Dazu gehört auch die Befugnis des Kreistags, gemäß § 10 eine ausschließliche oder eine Mehr- oder Minderbelastung einzelner Kreisteile (Gemeinden oder Gutsbezirke) zu beschließen, sofern die dort bestimmten Voraussetzungen vorliegen. Diese sind, daß es sich um eine Veranstaltung des Kreises handelt, und daß sie einzelnen Kreisteilen ausschließlich oder in besonders hervorragendem oder geringem Maße zustatten kommt. Daß der den Kreisen obliegende Landwegbau, das heißt sowohl der Bau neuer Landwege wie auch die Ausbesserung und sonstige Unterhaltung schon vorhandener Landwege, eine Veranstaltung des Kreises ist, kann füglich nicht bezweifelt werden. Auch wird in der Regel die Unterhaltung von Landwegen denjenigen Kreisteilen, in deren Gebiete die zu unterhaltenden Landwege liegen, in besonders hervorragendem Maße gegenüber anderen Kreisteilen, deren Gebiet diese Landwege nicht berühren, und die daher an ihrem Zustand in geringerem Grade interessiert sind, zustatten kommen. Damit sind die allgemeinen Voraussetzungen für einen Beschluß des Kreistags gemäß § 10 KrProvAbgG. zur Deckung von Ausgaben für die Unterhaltung von Landwegen gegeben. Die Prüfung darüber, ob im einzelnen Falle gemäß dem Beschlusse des Kreistags die mehr belasteten Kreisteile tatsächlich einen besonderen Vorteil haben, und ob die Mehrbelastung diesem Vorteil entspricht, liegt dem Kreistag und der Aufsichtsbehörde, die die Genehmigung zu erteilen hat (§ 19 Ziffer 4 aaD.), ob, unterliegt aber nicht der Nachprüfung durch den Verwaltungsrichter. Dieser muß sich, sofern die erörterten Voraussetzungen vorliegen, daran genügen lassen, daß der Kreistag und die genehmigende Aufsichtsbehörde die Mehrbelastung beschlossen bzw. genehmigt haben, weil sie von der Annahme ausgegangen sind, daß die Veranstaltung den mehrbelasteten Kreisteilen in besonders hervorragendem Maße zustatten kommt, und daß die Mehrbelastung diesem Maße entspricht.

II.

Gebühren und Beiträge.

Literatur: Stodern: Das Recht der Gebühren nach dem KommAbgG. (Berlin-Wilmersdorf 1913).

Nr. 1. Entsch. v. 25. April 1913 (PrVerwBl. 35 211) II C 146/12.

1. Die Rechtmäßigkeit der GebührenD. für die Benutzung einer Kreisabdeckerei hängt nicht von der Rechtsgültigkeit der den Zwang zur Benutzung der Abdeckerei einführenden PolVd. ab.

PolVd. und GebührenD. stehen nicht in einem solchen Verhältnis zueinander, daß die GebührenD. auch unter allen Umständen mit der PolVd. fallen müßte. Der polizeiliche Zwang zur Benutzung ist keine rechtliche Voraussetzung für die Gebührenerhebung. Die Rechtmäßigkeit der Gebührenerhebung hängt nur davon ab, daß sie unter Beachtung der dafür bestehenden gesetzlichen Grundsätze erfolgt, also namentlich davon, daß die Abdeckerei eine vom Kreis im öffentlichen Interesse unterhaltene Veranstaltung darstellt und daß sie vom Kläger kraft öffentlichen Rechts und freiwillig benutzt worden ist. Der Kläger bestreitet auch nicht, daß er kraft öffentlichen Rechts benutzt habe. Nur freiwillig will er nicht benutzt haben. Er hätte, wollte er sich nicht strafbar machen, den vom Tierarzte beanstandeten und beschlagnahmten Kadaver abliefern müssen. Seine Handlungsweise

werde nicht dadurch zu einer freiwilligen, daß er nicht abwartete, bis die Polizei mit Strafandrohungen und Strafen gegen ihn vorging. Die unter Androhung von Strafen allgemein getroffene Anordnung der Ablieferung der Kadaver an die Abdeckerei hätte seine Handlung zu einer erzwungenen gemacht. Auch damit kann der Kläger nicht durchdringen. Dem Kreise gegenüber hört die Benutzung der Abdeckerei nicht dadurch auf, eine freiwillige zu sein, daß die Polizei wegen von ihr wahrzunehmender Interessen die Benutzung befiehlt und nötigenfalls erzwingt.

2. Der Entschluß der Polizeibehörde, den Kadaver der Ruh durch die Kreisabdeckerei beseitigen zu lassen, stützt sich auf § 9 ReichsG., betr. die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, v. 3. VI. 00, der vorschreibt, daß das zum Genuße für Menschen untaugliche Fleisch von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen ist, soweit seine Verwendung zu anderen Zwecken nicht zugelassen wird. Ob die Polizeibehörde dabei im vorliegenden Falle die gesetzlichen Grenzen überschritten hat, ist hier nicht zu untersuchen. Darüber können nur die zur Entscheidung über Angriffe gegen diese polizeiliche Maßnahme berufenen Behörden befinden. Für die jetzige Entscheidung kam es nur darauf an, ob der Kläger dem Kreise gegenüber gebührenpflichtig geworden ist, und diese Frage war zu bejahen, weil der Kläger die nur gegen Gebühr zur Verfügung stehende öffentliche Kreisanstalt benutzt hat. Dabei ist es ohne Belang, ob die geforderte Gebühr diejenigen Kosten übersteigt, die nach den Gesamtkosten für den Fall des Klägers zu berechnen wären.

Nr. 2. Entsch. v. 21. Mai 1912 (PrVerwBl. 34 224) II C 308/11.

KrProvAbgG. § 5.

1. Die Vorschriften des § 5 KrProvAbgG. sind denjenigen des § 9 KommAbgG. fast wörtlich nachgebildet. Es müssen deshalb die vom OVG. für die Auslegung der letzteren aufgestellten Grundsätze auch hier Anwendung finden. Danach hat das G. die Trennung der Regelung der Beitragserhebung in eine generelle und spezielle und in Verbindung damit die Zerlegung des Plans und des Kostennachweises in einzelne Teile — unter nach und nach zu bewirkender Auslegung — zwar nicht ausschließen wollen. Wird aus besonderen Gründen örtlicher Natur dieser Weg gewählt, der freilich eine Ausnahme von der Regel bildet, so genügt ein allgemeiner Beschluß des Inhalts, daß die Interessenten, soweit ihnen gegenüber § 5 KrProvAbgG. zur Anwendung gelangen könne, verpflichtet seien, Beiträge zu den Kosten der Veranstaltung nach den ihnen erwachsenden besonderen wirtschaftlichen Vorteilen aufzubringen. Werden aber in einem die Beitragspflicht im allgemeinen begründenden Beschluß schon Normen für die Bemessung der Beiträge aufgestellt, so können sie doch nur die Bedeutung von Regeln haben, von denen im Einzelfalle Abweichungen je nach den besonderen Umständen, insbesondere im Hinblick auf die besonderen wirtschaftlichen Vorteile, stattfinden können und gegebenenfalls stattfinden müssen. Jedenfalls kann die Höhe der Beiträge bindend nur in den Formen des § 5 festgesetzt werden, und das gilt auch für die Bestimmung von Grundsätzen, durch deren Anwendung die Höhe der Beiträge unmittelbar bestimmt werden soll. Denn der Beitragsmaßstab hat sich nach den Vorteilen zu richten, die die Grundstückseigentümer von den jeweiligen Veranstaltungen der Gemeinde haben. Diese Vorteile können aber nach Zeit und Umständen sehr verschieden sein, weshalb sich auch das Maß der Vorteile nicht für alle einzelnen Fälle im voraus bestimmen läßt.

2. Wesentlich für das Zustandekommen eines gültigen Ortsrechts war es also, daß in dem besonderen Beschluß- und Auslegungsverfahren über die Pflasterung der Kreisstraße geprüft wurde, ob die Sätze der Ordnung über die Erhebung von Beiträgen auch in den vorliegenden Einzelfällen den Vorteilen der Beitragspflichtigen entsprachen. Daß in dieser Richtung eine genügende Prüfung seitens des Kreistags vorgenommen worden, kann vielleicht noch angenommen

werden, wenn es auch zweifelhaft erscheint, ob sich der Kreistag nicht bei seiner Entscheidung an die als feste Regeln formulierten Sätze der allgemeinen Ordnung in gewissem Maße für gebunden erachtet hat. Dieselbe Prüfung seitens des Bezirksausschusses im Beschlußverfahren kann jedoch nicht als genügend angesehen werden. Denn aus seinem Beschluß geht hervor, daß er sich zwar mit der Frage beschäftigt hat, ob die Interessenten Vorteile von dem Unternehmen haben werden, jedoch nicht mit der Frage, ob die Vorteile der einzelnen auch den Säßen entsprechen, die die allgemeine Ordnung als Maßstab vorsieht. Er stellt vielmehr in dieser Hinsicht lediglich fest, „daß die Erhebung der Beiträge in den ausgeworfenen Prozentsätzen der oben erwähnten BeitragsD. entspricht“, hat also diese Ordnung anscheinend als bindend angesehen und eine der wesentlichsten Aufgaben der Beschlußbehörde verabsäumt, die darin besteht, festzustellen, daß die Vorteile der einzelnen bei der Bemessung der Beiträge berücksichtigt sind.

3. Dazu kommt aber noch ein weiterer Mangel des Verfahrens. Es handelt sich im vorliegenden Fall um eine gemeinsame Veranstaltung des Kreises, der die Straße pflastern soll, und der Gemeinde bzw. der Straßenbahnverwaltung, die die Bordsteine setzen und die Bürgersteige herstellen sowie kanalisieren sollen. Dies von drei Beteiligten ausgehende Unternehmen ist ein einheitliches, dessen Vorteile und Nachteile auch nur einheitlich betrachtet werden können. Der ausgelegte Plan sowie der veröffentlichte Beschluß des Kreistages enthalten aber nichts, woraus die Interessenten entnehmen konnten, daß es sich um weiteres als um die Pflasterung durch den Kreis handelte. Ebensovienig lassen diese Unterlagen erkennen, daß eine Erhöhung des Straßenplanums beabsichtigt sei, und es ist deshalb verständlich, daß die Beteiligten es unterlassen haben, innerhalb der Auslegungsfrist die jetzt geltend gemachten Einwendungen gegen den Plan zu erheben, weil sie nicht erkennen konnten, daß sie durch die Höherlegung der Straße geschädigt werden würden. Ein Hinweis auf die in Verbindung mit der Straßenpflasterung beabsichtigte Veränderung der Bürgersteige und Anbringung von Bordsteinen sowie auf die Erhöhung der Straße, sofern diese von Anfang an vorgesehen war, durfte in dem ausgelegten Plane nicht fehlen, um den Interessenten Gelegenheit zu der Prüfung zu geben, welchen Einfluß diese Veränderungen des bestehenden Zustandes etwa auf ihr Vermögen haben könnten. Das Auslegungsverfahren muß hiernach als ungenügend angesehen werden, weil die Mängel der ausgelegten Unterlagen verhinderten, daß die Interessenten über die Tragweite des Unternehmens sich ein klares Urteil bilden konnten. Diese Mängel des Auslegungsverfahrens machen aber das Ortsrecht jedenfalls ungültig. Dasselbe muß gelten, wenn etwa die Erhöhung des Straßenplanums, über welche Kläger nachträglich Beschwerde führen, nicht von vornherein beabsichtigt gewesen, sondern sich erst bei der Ausführung als erforderlich herausgestellt haben sollte. Denn alsdann würde die Auslegung in einem wesentlichen Punkte dem ausgelegten Plane nicht entsprechen und der Unternehmer nicht berechtigt sein, Beiträge zu erheben, weil ein dem ausgeführten Projekt entsprechender Plan nicht ausgelegt hat.

III.

Indirekte Kreissteuern.

A. Umsatz- und Wertzuwachssteuer.

Nr. 1. Entsch. v. 22. Jan. 1912 (DBG. 62 109) VII C 398/11.

Die Vorschrift einer SteuerD., wonach die Steuer nicht zu erheben ist, wenn ein Grundstück auf Grund eines lästigen Vertrags von einem Veräußerer auf einen Abkömmling übertragen wird, steht der Adoptivtochter des Veräußerers nicht zur Seite.

Adoptivkindern kommt Umsatzsteuerfreiheit der „Abkömmlinge“ nicht zu; 25
Umsatzsteuerpflicht bei Schenkungen an Abkömmlinge.

Selbst wenn man annehmen will, daß für die SteuerD., die erst nach dem BGB. in Kraft getreten ist, dessen Sprachgebrauch zur Anwendung zu kommen habe, und wenn man weiter annimmt, daß durch die Bestimmung des BGB., nach der das an Kindes Statt angenommene Kind die rechtliche Stellung eines ehelichen Kindes des Annehmenden erlangt (§ 1757 Abs. 1 BGB.), im Sinne des BGB. das angenommene Kind ein „Abkömmling“ ist, so würde dieser Sprachgebrauch nicht ohne weiteres auf die Steuerordnung übertragen werden können. Der Begriff „Abkömmling“ ist kein Rechtsbegriff, sondern ein Begriff des täglichen Lebens, wie Eltern, Vater und Mutter und ähnliches. Der allgemeine Sprachgebrauch versteht aber unter Abkömmlingen nur die leiblichen Kinder.

Nr. 2. Entsch. v. 9. Dec. 1912 (PrVerwBl. 35 26) VII C 332/12.

1. Die Kommunalverbände sind befugt, in ihren SteuerD. zu bestimmen, daß volle Umsatzsteuerpflicht eintritt, wenn Eltern ein Grundstück im Wege der Schenkung unter Lebenden auf Abkömmlinge übertragen. Denn den Bundesstaaten steht es kraft ihrer Souveränität an und für sich frei, ihre Rechtsangelegenheiten nach Belieben selbständig zu ordnen. Insbesondere sind sie an sich berechtigt, Steuern auf den Umsatz zu legen, selbst wenn dieser auf Erbgang oder Schenkung beruht. Sie können auch ihre Rechte auf Selbstverwaltungskörper wie Gemeinden und Kreise übertragen. Eine Beschränkung tritt nur insoweit ein, als das Reich die Gesetzgebung auf Grund der Reichsverfassung, namentlich des Art. 4, ausschließlich an sich gezogen hat. Das ist zwar an sich für das Gebiet der Erbschafts- und Schenkungssteuer durch das Reichs-ErbschaftssteuerG. v. 3. VI. 06 geschehen. Dabei hat aber das Reich von der Möglichkeit, Erbfälle und Schenkungen an Abkömmlinge zu besteuern, keinen Gebrauch gemacht. Wenn es mit Rücksicht hierauf in § 59 heißt: „Den Bundesstaaten bleibt überlassen“, so ist das gleichbedeutend damit, daß die Steuererhebung in dem dort bezeichneten Umfange den Bundesstaaten belassen werden soll, und zwar in der Art, wie wenn das Reich die Erbschafts- und Schenkungssteuergesetzgebung überhaupt nicht an sich gezogen hätte. Schon hieraus folgt, daß SteuerD. von der Art der hier vorliegenden der Reichsgesetzgebung nicht zuwiderlaufen. Dies ergibt sich aber auch daraus, daß es dem Reichsgesetzgeber fern gelegen hat, die Bundesstaaten in ihren inneren Angelegenheiten zu beschränken. Soweit den Bundesstaaten das Recht eingeräumt ist, Abgaben von Schenkungen zu erheben, dürfen dies deshalb nach Maßgabe der landesgesetzlichen Bestimmungen auch die öffentlich-rechtlichen Körperschaften tun, also z. B. gemäß § 6¹ KrProvAbgG. die Kreise.

2. Der Kläger nimmt ferner die Anw. der Minister der Finanzen und des Innern v. 29. IX. 06 zur Ausführung des KrProvAbgG. Ziff. C 2c für sich in Anspruch.

Es bedarf keines Eingehens darauf, welche Bedeutung diese Vorschrift hat. Denn der Verwaltungsrichter ist an die Anw. der Minister nicht gebunden, wenn sie nach seiner eigenen Überzeugung der richtigen Auslegung des G. nicht entsprechen. Dies trifft insbesondere auch für die hier in Rede stehende Anweisung zu. Diese ist eine sogenannte VerwaltungsVd., weil sie sich nur an die Behörden, nicht aber auch an die Steuerpflichtigen wendet. Für den Verwaltungsrichter würde sie nur dann maßgebend sein, wenn sie auf Grund gesetzlicher Ermächtigung als RechtsVd. erlassen worden wäre.

Nr. 3. Entsch. v. 22. April 1912 (PrVerwBl. 34 148) VII C 472/11.

Der § 1 Abs. 5 der für den Kreis Habelschwerdt erlassenen KreisumsatzsteuerD. v. 15. XII. 06 versteht unter den dort angezogenen „landesstempelgesetzlichen Vorschriften“ auch die über diese Vorschriften hinausgehenden Befreiungen, wie

sie in § 6 unter Ziff. 1 bis 3 a a D. geregelt sind. Es fallen unter den § 1 Abf. 5 mithin auch die §§ 4 und 5 StempStG. mit den dafelbst beigefügten Maßgaben.

Nr. 4. Entsch. v. 3. Okt. 1912 (DBG. 62 114) VII C 175/12.

Es fragt sich lediglich, ob die Voraussetzungen des § 5 f StempStG. vorliegen, wonach Gemeinden in Schulangelegenheiten von der Steuer befreit sind. Der Bezirksauschuß hat diese Frage bejaht, indem er angenommen hat, daß eine Schulangelegenheit vorliege mit folgender Begründung:

„Der Begriff der Schulangelegenheit ist kein fest begrenzter, sondern ändert sich mit den fortschreitenden Zielen und Zwecken der Schule. Nach den heutigen Anschauungen ist es nicht lediglich Aufgabe der Schule, die Jugend rein geistig zu fördern und ihr positives Wissen zu übermitteln, sondern auch für ihre körperliche Entwicklung zu sorgen, zumal nur bei körperlich frischen und gesunden Schülern eine befriedigende und ausreichende Bewältigung des Lernstoffes zu erwarten ist. Es wird somit durch die Sorge für die körperliche Gesundheit der Schüler mittelbar auch die Erreichung der Schulzwecke im engeren Sinne, also der wissenschaftlichen Ausbildung der Schüler, gefördert, und alle Bestrebungen, welche diesem Zwecke dienen, können als in den Rahmen der Schulangelegenheiten fallend angesehen werden.“

Die Richtigkeit dieser Ausführung kann dahingestellt bleiben, weil es für die Frage, ob eine Schulangelegenheit vorliegt, allein entscheidend ist, was die Schule in den Kreis ihrer Tätigkeit einbezogen hat. Daß dies im vorliegenden Falle hinsichtlich des Schülerruderns geschehen ist, und daß die Klägerin das Grundstück angekauft hat, um der Schule die Möglichkeit zu geben, die in den Kreis ihrer Tätigkeit aufgenommenen Zwecke, hier der körperlichen Ausbildung der Schüler durch Rudern, zu verwirklichen, ist unstrittig.

Nr. 5. Entsch. v. 22. Febr. 1912 (DBG. 62 117) VII C 503/11.

1. Der § 3 der KreisumsatzsteuerD., der erschöpfend die bei Berechnung der Wertzuwachssteuer anzurechnenden Beträge aufzählt, begreift darunter außer den Erwerbskosten nur solche Aufwendungen zur Verbesserung des Grundstücks, die eine zur Zeit der Veräußerung noch fortbestehende Wert-erhöhung des Grundstücks zur Folge haben. Darunter fallen unter Umständen Aufwendungen, die zum Zwecke der Dränierung gemacht sind; unter keinen Umständen aber Leistungen, die auf Grund eines auf dem Grundstücke haftenden Allenteilsrechts bewirkt sind. Für die einzelnen fälligen Allenteilsleistungen ist der Eigentümer des Grundstücks als solcher dinglich und außerdem persönlich verhaftet (vgl. Art. 15 UWGB., §§ 1105, 1108 BGB.). Der hier allein in Betracht kommende objektive Wert des Grundstücks wird durch Erfüllung einzelner Allenteilsleistungen ebensowenig berührt, wie durch die Abtragung einer sonstigen Belastung des Grundstücks.

2. Nach § 2 der SteuerD. ist der zu besteuernde Wertzuwachs der Betrag, um den der Wert zur Zeit der steuerpflichtigen Veräußerung den Wert des Grundstücks zur Zeit der letzten vorausgegangenen Veräußerung übersteigt. § 3 bestimmt als den der Steuerberechnung zugrunde zu legenden Betrag den Betrag, um den der erzielte Veräußerungserlös oder der Wert einer „sonstigen Gegenleistung . . .“ den Anschaffungspreis übersteigt. Danach ist also der erzielte Veräußerungserlös gedacht als die bei der Veräußerung zu entrichtende Gegenleistung des Erwerbers, d. h. es ist unter Erlös daselbe zu verstehen, wie unter Preis. Die Zugrundelegung des Erwerbs- und Veräußerungspreises nach § 3 steht aber nicht im Widerspruche zu dem in § 2 ausgesprochenen Grundsatz, daß eine Wertzuwachssteuer dann erhoben wird, wenn der Wert zur Zeit der Veräußerung den Wert zur Zeit des Erwerbes übersteigt. Wenn nämlich ein Preis über-

haupt vereinbart ist, so findet in ihm der Wert in der Regel seinen zutreffenden Ausdruck. § 2 in Verbindung mit § 3 ist demnach dahin auszulegen, daß zugrunde zu legen sind in erster Linie die Preise bei Erwerb und Veräußerung, nötigenfalls — nämlich, wenn kein Preis vereinbart oder der vereinbarte dem Werte nicht entspricht — der Wert. Die mit dieser Auslegung im Einklange stehende, für Umsatz- und Wertzuwachssteuer gleichmäßig geltende Vorschrift des § 13 der SteuerD. gibt dann in ihrem Abs. 2 eine Erläuterung des als Preis zugrunde zu legenden Betrags, indem sie bestimmt, daß der Berechnung in keinem Falle einer geringeren Wert zugrunde gelegt werden darf „als der zwischen dem Veräußerer und Erwerber bedingene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen“. Aus dieser Bestimmung folgt aber, daß dem bei Erwerb oder Veräußerung bedingenen Preise der Wert eines vom Erwerber ohne Anrechnung auf diesen Preis übernommenen Anteils hinzuzurechnen ist. Denn § 13 Abs. 2 der SteuerD. versteht unter übernommenen Lasten und Leistungen alle Lasten und Leistungen, die auf den Erwerber übergehen, nicht nur die kraft ausdrücklicher Vereinbarung, sondern auch die kraft Gesetzes übergehenden. Dies ergibt sich daraus, daß Abs. 2 aaD. bestimmt, daß bei Berechnung des Preises die auf dem Grundstücke haftenden gemeinen Lasten nicht mitgerechnet werden sollen. An sich sind also nach der SteuerD. auch auf den Erwerber übergehende gemeine Lasten „übernommene“ Lasten, obgleich bei ihnen den Übergang nicht vertragliche Übernahme, sondern das Gesetz bewirkt. Daß ein Anteil zu den gemeinen Lasten (vgl. Art. 1 Nr. 2, Art. 2 WZwStG. v. 23. IX. 99) nicht gehört, bedarf keiner weiteren Ausführung.

Nr. 6. Entsch. v. 20. Mai 1912 (PrVerwBl. 34 207) VII C 98/12.

Eine WertzuwachssteuerD. ist rechtsungültig, wenn sie für die Mehrzahl der Fälle, an die der Steuergesetzgeber gedacht hat, widerspruchsvolle Bestimmungen trifft, und sie kann auch nicht für die Fälle gültig bleiben, in denen an sich eine Steuerfestsetzung möglich wäre.

B. Schankerlaubnissteuer.

Nr. 1. Entsch. v. 26. Juni 1911 (PrVerwBl. 34 401) VII C 456/10 und v. 27. Juni 1912 (PrVerwBl. 34 402) VII C 130/12.

Nach § 1 der Ordnung für die Erhebung einer Kreissteuer von der Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe der Gastwirtschaft, Schankwirtschaft oder des Kleinhandels mit Branntwein oder Spiritus im Kreise Saazig v. 30. III. 07 unterliegt die Erlangung der Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft usw. einer Steuer, die nach § 2 aaD. 900 M beträgt, wenn es sich um eine neue Wirtschaft handelt und der Gewerbetreibende in der dritten Gewerbesteuerklasse veranlagt ist, und nach § 4 aaD. 33 1/3 % dieses Satzes, wenn die Erlaubnis zur Erweiterung einer Gastwirtschaft usw. erlangt ist. Aus der bloßen Verlegung einer Wirtschaft folgt noch nicht, daß der Kläger die Erlaubnis zum Betriebe einer neuen Wirtschaft im Sinne der maßgebenden SteuerD. erlangt hat, sondern für die Beantwortung der Frage, ob der Fall einer Erlaubnis zur Errichtung einer neuen Wirtschaft vorliegt, kommen neben dem Inhalt der Erlaubnis die begleitenden Umstände in Betracht. Allerdings wird die zum Betriebe einer Gastwirtschaft nach § 33 GewD. erforderliche Erlaubnis immer nur für ein bestimmtes Lokal erteilt. Soll der Betrieb in einem anderen Lokal ausgeübt werden, so bedarf es dazu einer neuen Erlaubnis. Danach handelt es sich in einem solchen Fall im Sinne der GewD. stets um die Erlaubnis zu einem neuen Betriebe. Anders ist aber die Rechts-

28 Abt. 6^{III} III B. Preisabgaben. Schankerlaubnissteuer; Verleg. e. Wirtschaft; Einfluß d. GewStVeranlag.; wesentl. Betriebserweiterung.

lage nach der hier in Betracht kommenden SteuerD. Danach unterliegt die Erlaubnis zum ständigen Betriebe einer Gastwirtschaft einer Steuer nur nach näherer Vorschrift der §§ 2—4, und in den §§ 2—4 wird für steuerpflichtig erklärt die Erlaubnis

1. zur Errichtung einer neuen Gastwirtschaft,
2. zur Übernahme einer bestehenden Wirtschaft,
3. zur Erweiterung eines solchen Betriebes.

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß iS. der SteuerD. nicht immer schon dann die Errichtung einer neuen Wirtschaft genehmigt ist, wenn dies iS. der GewD. der Fall ist. Vielmehr versteht danach die SteuerD. unter einem neuen Betriebe nur einen solchen, der bisher wirtschaftlich noch nicht bestanden hat, einen Betrieb also, der tatsächlich überhaupt bisher noch nicht oder doch nicht als ein erlaubter ausgeübt worden ist, oder der doch von dem bisher ausgeübten so wesentlich verschieden ist, daß er diesem gegenüber als ein anderer, als ein „neuer“ erscheint. Ob letzteres zutrifft, muß nach Lage des einzelnen Falles entschieden werden. Somit ist die Verlegung eines Wirtschaftsbetriebes aus einem Lokal in ein anderes keineswegs ohne weiteres identisch mit der Begründung einer neuen Wirtschaft iS. der SteuerD.

Nr. 2. Entsch. v. 10. Juni 1912 (PrVerwBl. 34 278) VII C 532/11.

Liegt eine Sonderveranlagung zur Gewerbesteuer für die einzelnen in einer Hand vereinigten Wirtschaftsbetriebe vor, so ist bei der Heranziehung zur Erlaubnissteuer diejenige zugrunde zu legen, die für den Betrieb erfolgt ist, zu dem die den Anlaß der Erlaubnissteuer bildende Erlaubnis erteilt ist.

Nr. 3. Entsch. v. 20. Jan. 1913 (DZS. 18 1080) VII C 226/12.

Wer Schankwirtschaft mit Getränken betreiben will, hinsichtlich deren er die Erlaubnis noch nicht besitzt, bedarf hierzu einer neuen Erlaubnis. Eine solche Erlaubnis ist als Erlaubnis zur Erweiterung des Betriebes zu versteuern, wenn die örtliche SteuerD. für die Erteilung einer derartigen Erlaubnis nach dem Vorbilde der sog. MustersteuerD. (§ 4) einen besonderen Steuerfuß vorschreibt. Es liegt kein Grund vor, den Fall anders zu behandeln, in welchem es sich nicht um eine Vermehrung der auszuschenkenden Getränkarten, sondern um eine Erweiterung in bezug auf die Form des Ausschanks, insbesondere, wie hier, um die Gestattung des Ausschanks von Flaschenbier handelt. Auch hier wird die Erlaubnis zu einer Erweiterung des Betriebes erteilt, und die Art dieser Erweiterung ist eine solche, die sich als Ausdehnung des Betriebes auf eine bisher nicht erlaubte Betriebsart darstellt. Es handelt sich bei dem Übergange von Flaschenbier zum Fassbier auch keineswegs um eine bloße Betriebserleichterung oder um eine nur unerhebliche Änderung des Betriebes, sondern um eine wesentliche Erweiterung der Art und Weise des Betriebes.

Nr. 4. Entsch. v. 21. Okt. 1913 (PrVerwBl. 35 212) II C 97/13.

1. Nach § 2 SteuerD. ist die Höhe der Schankerlaubnissteuer danach abgestuft, in welcher Gewerbesteuerklasse der Gewerbetreibende veranlagt ist, und dieser Steuerbetrag soll nach § 3 auf 50% herabgesetzt werden, wenn es sich um Übernahme einer bestehenden Wirtschaft handelt. Unter dem Gewerbetreibenden kann in diesen Vorschriften nur derjenige verstanden werden, der für die Erlaubnissteuer pflichtig werden soll. Das muß schon deshalb angenommen werden, weil es den elementarsten steuerlichen Grundsätzen widersprechen würde, wenn die Höhe des Steuerfußes von den noch dazu vielfach auf ganz anderem Gebiet als dem des

Schanfgewerbes liegenden wirtschaftlichen Verhältnissen einer anderen Person als des Steuerpflichtigen abhängig sein sollte. Abgesehen hiervon ist in dem im § 2 behandelten Falle der Neuerrichtung einer Wirtschaft überhaupt kein Geschäftsvorgänger des Steuerpflichtigen, dessen Veranlagung zur Gewerbesteuer der Steuerberechnung zugrunde gelegt werden könnte, vorhanden.

2. Hiernach war die Heranziehung des Klägers zu 250 M. Schanferlaubnissteuer dann gerechtfertigt, wenn er in der vierten Gewerbesteuerklasse veranlagt war. Nun ist allerdings der Kläger jetzt in dieser Klasse veranlagt. Seine Veranlagung hat aber erst nach seiner Heranziehung stattgefunden. Das war rechtswidrig. Denn die rechtlichen und tatsächlichen Voraussetzungen der Steuerpflicht müssen zur Zeit der Heranziehung zur Steuer vorhanden sein, und nach § 2 SteuerD. gehört zu den Voraussetzungen der Steuerpflicht, daß eine Entscheidung über die Gewerbesteuerveranlagung des Steuerpflichtigen besteht, aus welcher hervorgeht, in welcher der vier Gewerbesteuerklassen er veranlagt ist oder ob er von der Gewerbesteuer frei bleiben soll. Der Gerichtshof hat zwar in früheren Entscheidungen angenommen, daß dieser Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen der Heranziehung geheilt werde, wenn, wie im vorliegenden Falle, im Laufe des Streitverfahrens vor der Entscheidung des Bezirksausschusses die Veranlagung zur Gewerbesteuer erfolge. Aber diese Auffassung hat bei nochmaliger Erwägung nicht aufrecht erhalten werden können. Die SteuerD. macht ausdrücklich die Höhe der Steuerforderung davon abhängig, wie der Steuerpflichtige zur Gewerbesteuer veranlagt ist. Die oben erwähnte, den Umfang der Steuerpflicht bestimmende Voraussetzung tritt also erst durch die Veranlagung zur Staatssteuer ein. Erst dann ist auch der Steuerpflichtige in der Lage, seinerseits die Rechtmäßigkeit der Steuerforderung nachzuprüfen und sich darüber schlüssig zu machen, ob er die Heranziehung anfechten soll oder nicht. Er hat das Recht zu verlangen, daß er bis dahin mit der Heranziehung verschont wird, und daß diese, wenn sie trotzdem erfolgt, auf Kosten des voreiligen Steuergläubigers beseitigt wird. Der von ihm vor den Verwaltungsgerichten verfolgte Streit dreht sich nicht darum, ob der Herangezogene nach Eintritt aller Voraussetzungen die Steuer zu entrichten hat, sondern darum, ob die Heranziehungsverfügung so, wie sie ergangen ist, und zu der Zeit, wo sie ergangen ist, gerechtfertigt war; nicht die Forderung, sondern die Verfügung bildet also den Streitgegenstand. Wenn auch die Anforderung nach Freistellung von der vorzeitigen Heranziehung sofort erneuert werden kann, so ist doch die Freistellung nicht, wie ein früheres Urteil des OVG. meint, ein bloßes Formale; denn einmal hat sie zur Folge, daß der vorzeitig in Anspruch Genommene wenigstens vor den Kosten des Prozesses bewahrt bleibt, sodann aber stellt sie das Unrecht des Steuergläubigers fest und bietet so, wenn auch nicht unmittelbar, einen gewissen Schutz gegen ein Verfahren, durch das dem Betroffenen mindestens ungerechtfertigte Zinsverluste erwachsen.

War somit die Heranziehung des Klägers, wie sie der Beurteilung unterliegt, ungerechtfertigt, so mußte unter Aufhebung des angefochtenen Urteils auf Freistellung von der geforderten Schanferlaubnissteuer, soweit dieselbe vom Kläger beantragt war, erkannt und der Beklagte mit den Kosten belastet werden.

Nr. 5. Entsch. v. 20. Febr. 1913 (DZB. 18 1206) VII C 628/12.

Ist in der SteuerD. nur die Befugnis eingeräumt, die Steuer zu ermäßigen, so handelt es sich nicht um einen Rechtsanspruch des Steuerschuldners, sondern eine Ermäßigung der Steuer auf Grund einer derartigen Bestimmung enthält nur einen für den einzelnen Fall vorgesehenen teilweisen Verzicht des Steuergläubigers auf die Steuerforderung, so daß die Ausübung der Befugnis durch den Steuergläubiger nur eine Verwaltungsmaßnahme darstellt, die von dem Steuerschuldner nicht erzwungen und im Verwaltungsstreitverfahren nicht nachgeprüft werden kann.

IV.

Direkte Kreissteuern.

Nr. 1. Entsch. v. 8. Nov. 1912 (DVG. 62 104) VIII C 193/12.

1. Nach § 63 DVG. ist in der Klage ein bestimmter Antrag zu stellen und es sind die Person des Beklagten, der Gegenstand des Anspruches sowie die den Antrag begründenden Tatsachen genau zu bezeichnen. Das Erfordernis der Begründung würde als erfüllt angesehen werden können, wenn ein bestimmter Antrag gestellt wäre, der Gegenstand und Ziel der Klage erkennbar machte. Da es aber an jedem Antrag in der Klage fehlt, liegt eine zur Wahrung der Klagefrist ausreichende Klage nicht vor. Die Bewilligung der Nachfrist zur Begründung der Klage durch den Bezirksauschuß konnte diesen Mangel nicht heilen. Sie war unstatthaft und deshalb wirkungslos; denn es handelte sich um eine befristete Klage. Es mußten daher die gesetzlichen Voraussetzungen einer zulässigen Klage innerhalb der gesetzlichen Ausschlußfrist von zwei Wochen erfüllt sein. Andernfalls trat die Unanfechtbarkeit der Veranlagung ein. Es ist im vorliegenden Falle nicht möglich, das Klagebegehren ergänzend aus dem Einspruche zu entnehmen; denn auch der Einspruch enthält keinen hinreichend bestimmten Antrag und ist deshalb gleichfalls rechtsunwirksam. Es fehlt in ihm die unerläßliche Angabe, für welche Dienstgehöfte und Dienstgrundstücke und mit welchen Beträgen im einzelnen Kreisabgabefreiheit beansprucht werde. Da die Dienstgehöfte und Dienstländereien als solche nicht Kreisabgabefrei sind, es vielmehr Tatfrage ist, ob sie im Einzelfalle zum öffentlichen Dienste bestimmt sind, war der Kreisauschuß ohne Angabe der einzelnen Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke, für welche Steuerfreiheit in Anspruch genommen wird, zu einer sachlichen Prüfung des Einspruchs nicht in der Lage.

2. Der Kläger wirft dem Vorderrichter vor, er habe angenommen, die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Forstbeamten seien nur dann Kreissteuerfrei, wenn ohne deren Überweisung den Beamten die Ausübung des Dienstes absolut unmöglich sei. Eine solche Auffassung würde auf einem Mißverständnis von DVG. 55 17 beruhen und rechtsirrtümlich sein. Das DVG. hatte sich nur mit der Ansicht des Vorderrichters auseinanderzusetzen, daß eine unmittelbare Bestimmung der Dienstgehöfte und Dienstländereien zu einem öffentlichen Dienste auch dann nicht anzuerkennen sein würde, wenn den betreffenden Forstbeamten durch die Überweisung der Wohnungen und Ländereien die Ausübung ihres Dienstes überhaupt erst ermöglicht würde, was der Kläger damals behauptet hatte. Mit Bezug auf diese Behauptung des Klägers und ihre Würdigung durch den damaligen Vorderrichter hatte der Gerichtshof ausgeführt, daß jedenfalls dann, wenn den Forstbeamten ohne die Überweisung von Dienstgrundstücken und Dienstwohnungen die Ausübung ihres Dienstes unmöglich wäre, deren unmittelbare Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste nicht in Zweifel gezogen werden könnte. Keineswegs ist aber in jenem Urteile ausgesprochen worden, daß nur dann, wenn ohne die Überweisung der Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke den Forstbeamten die Ausübung ihres Dienstes völlig unmöglich sein würde, deren unmittelbare Bestimmung zu einem öffentlichen Dienste als vorliegend anzunehmen sei. Im Gegenteile hat der Gerichtshof in seiner Rechtsprechung keinen Zweifel darüber gelassen, daß eine unmittelbare Bestimmung von Dienstwohnungen und Dienstgrundstücken zum öffentlichen Dienste schon dann gegeben sei, wenn ohne deren Überweisung die betreffenden Beamten ihren Dienst so wie er im Einzelfalle von der vorgesetzten Behörde tatsächlich geregelt worden ist, nicht ordnungsmäßig ausüben könnten.

3. Im vorliegenden Falle geht der Vorderrichter zutreffend davon aus, daß die Dienstwohnungen und Dienstgrundstücke der Forstbeamten dann zum öffentlichen Dienste bestimmt seien, wenn ohne ihre Überweisung die ordnungsmäßige Ausübung des Dienstes nicht möglich sein würde. Was zur ordnungsmäßigen Dienstausübung gehört, bestimmt sich nach der von der vorgelegten Behörde getroffenen Regelung der Dienstobliegenheiten der betreffenden Beamten. Bei Beamten, denen, wie im vorliegenden Falle, der Außendienst innerhalb eines bestimmten örtlich abgegrenzten Amtsbezirkes obliegt, kann es die Regelung des Dienstes im Einzelfalle, nach der Eigenart der dem Beamten anvertrauten dienstlichen Interessen, mit sich bringen, daß dieser zur Wahrnehmung seiner dienstlichen Verpflichtungen nur an einer bestimmten örtlich festgelegten Stelle und nirgend wo anders wohnen kann und darf. In einem solchen Falle würde für eine Nachprüfung des Verwaltungsrichters, ob in der Nähe dieser zur Wohnung angewiesenen Stelle geeignete andere Wohnungen für den Beamten vorhanden sind, kein Raum sein. Die Regelung des Dienstes für jene im Außendienste tätigen Beamten kann aber auch in der Weise erfolgt sein, daß sie nur innerhalb einer bestimmten Ortschaft oder in unmittelbarer Nähe ihres Dienstbezirkes wohnen müssen und daß ihnen deshalb innerhalb der betreffenden Ortschaft oder in unmittelbarer Nähe ihres Amtsbezirkes eine Dienstwohnung zugewiesen worden ist. In solchen Fällen steht dem Verwaltungsrichter die Prüfung zu, ob innerhalb der betreffenden Ortschaft bzw. in einer Entfernung, die noch als unmittelbare Nähe zum Amtsbezirke gelten kann, den Beamten dauernd andere geeignete Wohnungen zur Verfügung stehen; denn wenn dies der Fall ist, würde die Überweisung von Dienstwohnungen an die Beamten zur ordnungsmäßigen Ausübung ihres Dienstes nicht notwendig sein.

Nr. 2. Entsch. v. 4. Juni 1912 (PrVerwBl. 34 206) II C 186/11.

KrProvAbgG. §§ 7, 13, 15.

1. Der Kläger, Eigentümer des einen selbständigen Gutsbezirk bildenden Ritterguts W., ist von der staatlichen Einkommensteuer für das Rechnungsjahr 1909 frei gestellt worden und betreibt infolgedessen die Zurückstattung der nach seiner Ansicht in diesem Jahr zu viel gezahlten Kreisabgaben. Er hat nicht bestimmt zum Ausdruck gebracht, ob er die Oberverteilung oder die Unterverteilung der Kreisabgaben ansieht. Er durfte die Oberverteilung als Gutsbesitzer und Vertreter des Gutsbezirks, die Unterverteilung als Steuerpflichtiger anfechten. Es war anzunehmen, daß er beides hat tun wollen.

2. Soweit es sich um die Oberverteilung handelt, konnte das Rechtsmittel keinen Erfolg haben. Denn für die Oberverteilung des Rechnungsjahres 1909 war das Einkommensteuerjoll des Gutsbezirkes im Rechnungsjahr 1908 nach dem Stande des 1. I. 09 maßgebend. Auch auf § 15 Abs. 1 KrProvAbgG. kann ein gegen den Kreis gerichteter Anspruch auf Rückerstattung für den Gutsbezirk — abgesehen von der Frage, ob ein solcher Anspruch im Verwaltungsstreitverfahren verfolgt werden kann — nicht gestützt werden, weil die Freistellung des Klägers keinen „Abgang“ im Sinne dieser Vorschrift darstellt. Dagegen war die Klage insoweit begründet, als sie auf die Abänderung der durch den Beklagten vorgenommenen Unterverteilung, d. h. der Veranlagung des Klägers als steuerpflichtigen Inhabers des Gutsbezirkes für 1909 ausgeht. Die in den Gutsbezirken unterverteilte Kreissteuer ist gemäß § 13 KrProvAbgG. als Gemeindesteuer zu behandeln. Dem Kläger war daher zur Anfechtung der Unterverteilung die in dem Einspruch des § 69 KommAbgG. mitenthaltene fristenlose Beschwerde des § 18 Ziff. 2 ZustG. gegeben, die in dem Antrag des Klägers auf Zurückerstattung der überzahlten Kreisabgaben zu erblicken ist. Die Beschwerde mußte auch Erfolg haben, weil die Freistellung von der staatlichen Einkommensteuer die Abänderung des Zuschlags nach sich zieht (§ 36 Abs. 3, § 51 KommAbgG.).

Nr. 3. Entsch. v. 19. Dez. 1912 (DStG. 62 98) H C 66/12.

RommAbgG. § 44. KrProvAbgG. § 13.

1. Gehört eine fiskalische Liegenschaft in wirtschaftlicher Beziehung zu einer in einer anderen Provinz belegenen Oberförsterei, so ist in die nach § 44 RommAbgG. vorzunehmende Verhältnisberechnung der Überschuß einzustellen, der in derjenigen Provinz erzielt ist, zu deren räumlichem Gebiete die betreffende Liegenschaft gehört.

2. Dadurch, daß im § 13 G. v. 23. IV. 06 bestimmt ist, in den Gutsbezirken werde der auf sie entfallende Teil des Kreissteuerfolls durch Veranlagung der Steuerpflichtigen unterverteilt, hat Vorkehrung dafür getroffen werden sollen, daß durch die Veranlagung der volle Betrag des Kreissteuerkontingents aufgebracht wird. Daher müssen die Zuschläge zu den einzelnen Steuerarten so bemessen werden, daß das Kreissteuerkontingent durch die Steuerbeträge gedeckt wird. Sind aber diese Zuschläge einmal festgesetzt, so bleiben sie für das ganze Steuerjahr maßgebend. Demgemäß sind auch Zugangsveranlagungen, die im Laufe des Rechnungsjahrs der Unterverteilung erfolgen, zu dem dieser Unterverteilung zugrunde gelegten Prozentsatz auszuführen; das beruht auf der — nach § 13 aaO. hier maßgebenden — Vorschrift des § 20 Abs. 1 RommAbgG., wonach die direkten Gemeindesteuern auf alle der Besteuerung unterworfenen Pflichtigen nach festen und gleichmäßigen Grundsätzen zu verteilen sind. Ebenso muß auch bei erfolgreichen Reklamationen von Steuerpflichtigen der anderweitigen Berechnung des Steuerbetrags derselbe Prozentsatz zugrunde gelegt werden, wie bei der ersten Veranlagung. Müßte der Prozentsatz in diesem Falle jedesmal so erhöht werden, daß das volle Kreissteuerkontingent aufgebracht wird, so würde das dann, wenn in einem Gutsbezirk nur ein Steuerpflichtiger vorhanden ist, zu dem eigentümlichen Ergebnisse führen, daß der Steuerpflichtige, auch wenn er nachweist, daß bei Beginn des Steuerjahrs sein Einkommen geringer war, als von der veranlagenden Behörde angenommen worden ist, niemals eine Herabsetzung der Steuer erreichen könnte, weil die Zuschlagsprozente immer so erhöht werden müßten, daß das Kontingent gedeckt würde. Ein solches Ergebnis aber kann vom Gesetzgeber nicht gewollt sein.

V.

Rechtsmittel.

Nr. 1. Entsch. v. 21. Sept. 1911 (DStG. 60 111) IV C 6/11.

Teilurteile dürfen im Verwaltungsstreitverfahren überhaupt nicht und Zwischenurteile nur in einigen gesetzlich ausdrücklich zugelassenen Fällen erlassen werden. Hiervon abgesehen muß das Verwaltungsstreitverfahren durch eine Entscheidung zu einem vollständig den Streit erschöpfenden Abschlusse gelangen. Dies gilt auch für eine Streitigkeit über Straßenherstellungskosten. Es war daher entweder auf eine gänzliche Freistellung des Klägers oder auf Abweisung der Klage oder unter ziffernmäßig ausgedrückter Bestimmung des zu Recht geforderten und deshalb zu entrichtenden Teiles des geforderten Beitrags auf die Abweisung der Klage insoweit und die Freistellung im übrigen zu erkennen; dagegen war es unzulässig, der Freistellung (Aufhebung der angefochtenen Heranziehung) in der Urteilsformel, also mit den Wirkungen des Inhalts einer solchen, die Grundätze hinzuzufügen, nach denen der Beklagte nur berechtigt, damit andererseits aber doch auch berechtigt sei, den Kläger anderweit heranzuziehen¹⁾.

¹⁾ Ebenso Entsch. v. 16. Okt. 1911 (DStG. 60 113) IV C 147/10.

Nr. 2. Entsch. v. 22. Jan. 1912 (OVG. 62 112) VII C 423/11.

1. Der erkennende Senat des OVG. hatte sich in einem früheren Urteile mit dem auf den Einspruch gegen die Heranziehung ergangenen Bescheid überhaupt nicht befaßt, sondern hatte, da irgendwelche Bedenken gegen das ordnungsmäßige Zustandekommen dieses Bescheids nicht vorgebracht worden waren und seine äußere Form zu solchem auch keine Veranlassung gab, angenommen, der Bescheid sei von dem Kreisausschusse selbst gefaßt worden. Ein über den Bescheid hinsichtlich seiner formellen Rechtsgültigkeit vom OVG. aufgestellter Grundsatz, an den der Bezirksauschuß gebunden gewesen wäre, war hiernach nicht vorhanden. Die Entscheidung des OVG. war vielmehr auf Grund der tatsächlichen Annahme ergangen, daß ein Beschluß des Kreisausschusses vorliege. Ergab sich in dem weiteren Verfahren, daß eine tatsächliche Annahme, die im ersten Rechtsgange weder streitig noch überhaupt zum Gegenstande der Erörterung und Feststellung gemacht worden war, nicht zutreffend war, so war der Bezirksauschuß durch die vom OVG. erteilte Weisung nicht gehindert, diese Tatsache richtig zu stellen. Der § 101 OVG. steht dem nicht entgegen.

2. Ist aber für den Steuerpflichtigen aus der Fassung des Einspruchsbescheids nicht ohne weiteres ersichtlich, daß ein Beschluß des Kollegiums nicht zugrunde liegt, so kann ihm auch das Mittel, sich gegen einen für ihn als Beschluß des Kollegiums erscheinenden Bescheid zu wehren, die Klage im Verwaltungsstreitverfahren nicht versagt werden. Eine solche Klage, und zwar gegen den Kreisauschuß, ist vielmehr als zulässig zu betrachten. Sie kann aber, da es an einem gesetzlichen Erfordernisse des Einspruchsbescheids, dem Beschlusse des Kreisausschusses tatsächlich fehlt, nicht zu einer Entscheidung des Verwaltungsgerichts in der Sache selbst führen.

Nr. 3. Entsch. v. 22. Febr. 1912 (OVG. 62 111 i. d. Anm.) VII C 493/11.

Der auf den Einspruch der Klägerin gegen ihre Heranziehung zur Steuer ergangene Bescheid ist nicht vom Kreisausschusse, sondern von dessen Vorsitzenden erlassen worden. In Übereinstimmung mit § 16 und § 14 Abs. 2 KrProv-AbgG. bestimmt der § 12 Abs. 2 UmfStD. im Landkreise D.:

„Über den Einspruch beschließt der Kreisauschuß. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Bezirksauschuß offen.“

Der Vorsitzende des Kreisausschusses war hiernach, und da ihm durch § 137 KrD. eine Vertretung des Kreisausschusses nach der Richtung, daß er für diesen vorläufige Beschlüsse über Einsprüche gegen Heranziehung zu Steuern fassen dürfte, nicht gegeben worden ist, nicht zuständig, über den Einspruch allein Beschluß zu fassen. Da nach § 16 in Verbindung mit § 11 Abs. 4 KrProv-AbgG. die Klage nur gegen einen Beschluß des Kreisausschusses gegeben worden ist, ein solcher Beschluß aber nicht vorliegt, hätte der Bezirksauschuß die Klage als verfrüht abweisen müssen.

B. Die Verpflichtung zu Gemeindelasten.

Nr. 1. Entsch. v. 22. Jan. 1912 (DZG. 62 385) H C 135/11.

RommAbgW. § 33.

Wenn bei der Eingemeindung einer Landgemeinde in eine Stadt durch Vertrag dem neuen Stadtteile für eine mehrjährige Übergangszeit das Vorrecht geringerer Gemeindecinkommensteuer bewilligt ist, so sind damit nur die jeweiligen Einwohner des neuen Stadtteils, die die gesetzten Bedingungen erfüllen, bevorrechtigt, nicht auch die dortigen Forensen. Wer im neuen Stadtteile wohnt und im alten Stadtteile Gewerbe betreibt, zahlt als Einwohner des neuen Stadtteils vom ganzen Einkommen den geringeren Satz, ebenso wie ein Bewohner der Altstadt, der im neuen Stadtteil ein Einkommen aus Grundbesitz oder aus Gewerbebetrieb bezieht, seit der Eingemeindung auch für dieses Einkommen die höheren, in der Altstadt geforderten Steuerzuschläge zu zahlen hat. Auch ein doppelter Wohnsitz im steuerrechtlichen Sinne ist innerhalb der neuen, erweiterten Stadtgrenze nicht denkbar: Wer etwa zwei Wohnungen hat, die eine im neuen bevorrechtigten Stadtteile, die andere in der Altstadt, wird einheitlich besteuert, und zwar, wenn in seiner Person auch nur hinsichtlich der einen Wohnung die Voraussetzungen des Vorrechts vorhanden sind, ganz nach den bevorrechtigten Sätzen. Niemals kann der Magistrat eine Person nach verschiedenen Sätzen, teils mit, teils ohne Zubilligung des Vorrechts, veranlagern.

Nr. 2. Entsch. v. 5. Mai 1913 (DZG. 18 1446) H C 255/12.

Den Ausführungen des befl. Gemeindevorstehers gegenüber, durch die er nachzuweisen sucht, daß der in dem Urte. des VIII. Sen. v. 22. II. 10 für die Heranziehung zur Kirchensteuer aufgestellte Grundsatz, wonach es auf das Fortbestehen des die Steuerpflicht begründenden Verhältnisses für die Gültigkeit einer Heranziehung nicht ankommt, auch für die Gemeindebesteuerung Anwendung finden müsse, ist auf DZG. 55 161 ff. hinzuweisen. Dort ist unter eingehender Begründung dargelegt, daß nach Aufhören der durch Wohnsitz, Aufenthalt, Grundbesitz oder Gewerbebetrieb begründeten Gemeindegemeinschaft der Gemeindevorstand eine Heranziehung zu Gemeindeabgaben nicht mehr vornehmen kann. An diesem Grundsatz ist auf dem Gebiete der Gemeindebesteuerung von dem DZG. auch festgehalten worden, nachdem das erwähnte Urte. des VIII. Sen. ergangen war, und die Ausführungen der Revisionschrift bieten keinen hinreichenden Anlaß, diesen Standpunkt zu verlassen.

D. Auf besonderem Rechtstitel beruhende Befreiungen; Auseinandersehungszehse; Schlesiſche Urbarien.

Nr. 1. Entsch. v. 10. Jan. 1911 (DZG. 59 136) VIII C 135/10.

Es bedarf keiner Prüfung der Frage, ob sich nicht der Anspruch des Klägers (des Forstfiskus) die anteiligen Wegekosten aus den von ihm erforderten Gemeindeabgaben auszufordern, als ein unzulässiger Angriff auf das Staatsrecht der Gemeinde darstellt; denn keinesfalls kann im vorliegenden Falle das Regulativ v. 17. XI. 41 (GS. 405) wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldbungen in der Prov. Westfalen und in der Rheinprovinz führenden Wege dem erhobenen Anspruch als Stütze dienen. Es ist in dem Regulative nicht schlechthin bestimmt, daß der Forstfiskus in der Rheinprovinz zu den Unterhaltungskosten der innerhalb eines Gemeindebezirkes, aber außerhalb der Forsten belegenen Wege nicht beitragspflichtig sein solle. Nur

36 **Abt. 6^V I D. Auf besonderem Rechtstitel beruhende Befreiungen:**
Kommunalbeitragsfreiheit des Forstfiskus

gegen den Erlaß der bisherigen verfassungsmäßigen (d. h. gesetzlichen) oder herkömmlichen Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der in ihren Gemeindebezirken befindlichen Forstwege hört die Beteiligung der Forstverwaltung an der Unterhaltung der außerhalb der Forsten belegenen öffentlichen Wege des betreffenden Gemeindebezirktes auf (§§ 1 und 3 des Regulativs). Voraussetzung für die Freiheit des Fiskus von der Beitragspflicht zur Unterhaltung der außerhalb der Forsten belegenen Gemeinewege ist demnach eine zur Zeit des Erlasses des Regulativs bestehende Verpflichtung der Gemeinde zur Unterhaltung der Forstwege. Für diese Auslegung, daß die Freiheit des Fiskus von der Unterhaltung der Gemeinewege nicht schlechthin, sondern nur als Ausgleich gegen den Fortfall bestehender Verpflichtungen der Gemeinden bezüglich der Forstwege eintreten sollte, spricht auch die Bestimmung im § 3 Abs. 2 des Regulativs. Wie der Vorderrichter aber zutreffend ausgeführt hat, bestand in dem ehemaligen Herzogtume Berg, zu welchem der jetzige Stadtkreis D. früher gehörte, keine gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der Forstwege. Vielmehr waren nach der dort geltenden Polizeivb. v. 10. X. 1554 grundsätzlich die Anlieger wegeunterhaltungspflichtig. Eine herkömmliche Verpflichtung der Gemeinde ist nicht einmal behauptet worden.

Nr. 2. Entsch. v. 20. Jan. 1911 (DVG. 59 153) II C 287/09.
KommAbgG. §§ 21, 96.

Ein gemäß § 5 Abs. 4 und 3 KirchGemD. v. 23. X. 34 rechtsgültig zustande gekommenes Statut, welches das Verhältnis eines eingemeindeten Hofes zu der Gemeinde hinsichtlich der Teilnahme an den Vorteilen und Lasten des Gemeindeverbandes regelt, hat die Bedeutung eines besonderen Rechtstitels iS. des § 21 KommAbgG. Die durch ein solches Statut begründete persönliche Steuerbefreiung bleibt bestehen, bis sie gemäß § 96 aaD. durch rechtsgültigen Gemeindebeschluß oder Anordnung der Aufsichtsbehörde beseitigt ist.

Nr. 3. Entsch. v. 5. Jan. 1912 (DVG. 62 164) II C 535/10.

Die Parteien streiten darüber, ob die Kreisstraßen des Kreises S. zu den „öffentlichen Wegen des betreffenden Gemeindebezirktes“ gehören, zu deren Unterhaltung der Forstfiskus nach § 3 Regul. v. 17. XI. 41 wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege keine Kommunalbeiträge zu zahlen hat. Die Entscheidung dieser Frage hängt zunächst von der Auslegung des Regulativs ab. Dieses bezweckt, die Übelstände zu beseitigen, die sich aus der Verpflichtung der Gemeinden zur Unterhaltung der öffentlichen Wege in den in ihren Bezirken belegenen Kgl. Waldungen ergeben hatten. Um dies zu erreichen, hat das Regulativ einen Teil der Wegebaulast, welche die Gemeinden früher allein zu tragen hatten, dem Forstfiskus aufgelegt. Als Entschädigung für die neue Last gewährt es dem Forstfiskus die Befreiung von den Kommunalbeiträgen zu der Unterhaltung der außerhalb der Kgl. Forsten belegenen „öffentlichen Wege des betreffenden Gemeindebezirktes“. Das Regulativ regelt also nur die Beziehungen zwischen dem Forstfiskus und den Gemeinden und erschöpft darin seinen Zweck. Auf andere Verbände erstreckt es sich nicht. Das Regulativ hat dem Fiskus jene Gemeindesteuerfreiheit als Entschädigung dafür gewährt, daß er den Gemeinden einen Teil ihrer Wegebaulast abnahm. Es erscheint daher auch einleuchtend, daß der Fiskus von denjenigen Abgaben befreit worden ist, die die Gemeinden zur Erfüllung der ihnen verbliebenen Wegebaulast erheben; denn diese Abgaben kommen dem Fiskus nicht zugute, weil er die im Gemeindebezirkte belegenen Forstwege selbst unterhalten muß. Auf die Abgaben, die die Gemeinden

zur Deckung der Wegebaukosten anderer Verbände erheben müssen, trifft diese Voraussetzung nicht zu. So dienen namentlich auch die Kreiswegebauabgaben dazu, die Kosten zu decken, die dem Kreise durch Ausführung von Wegebauten in den Kgl. Forsten erwachsen. Die Kreiswegebauabgaben können also auch die Wegebaulast des Fiskus vermindern, und es würde daher für die Befreiung des Fiskus von diesen Abgaben an einem erklärlichen Grunde fehlen. Nach alledem können unter den „öffentlichen Wegen des betreffenden Gemeindebezirktes“, hinsichtlich deren das Regulativ dem Fiskus das Sonderrecht einräumt, nur solche öffentlichen Wege verstanden werden, die zu den Gemeinden in unmittelbarer Beziehung stehen, von den Gemeinden unterhalten werden und diesen Kosten verursachen.

Zu den Gemeindewegen in dem oben dargelegten Sinne können die Wege, die ein Kreis als Kreisstraßen neu ausgebaut oder von den Gemeinden übernommen hat, nicht gerechnet werden. Die Unterhaltung dieser Wege liegt den Gemeinden nicht oder nicht mehr ob; die Kosten, die durch ihren Ausbau und ihre Unterhaltung entstehen, erwachsen nicht den Gemeinden, sondern dem Kreise. Daran ändert auch nichts der Umstand, daß der Kreis zur Deckung der Kosten, die ihm die Kreisstraßen verursachen, von den Gemeinden Kreissteuern einzieht. Kreissteuern werden dadurch, daß der Kreis sie teilweise zur Deckung seiner Wegebaukosten verwendet, nicht insoweit zu Kosten der einzelnen Gemeinden für die Wege ihres Bezirktes.

Nr. 4. Entsch. v. 7. Nov. 1912 (PrVerwBl. 34 297) H C 270/12.

Der Preuß. Forstfiskus ist von der Gemeinde Wichlinghausen wegen der Forstgrundstücke zur Grund- und zur Einkommensteuer herangezogen worden. Er glaubt, auf Grund des § 3 Regul. v. 17. XI. 41 wegen Unterhaltung der durch die Staatswaldungen in der Provinz Westfalen und der Rheinprovinz führenden öffentlichen Wege usw. (GS. 405) verlangen zu können, daß er von den Gemeindesteuern insoweit befreit werde, als sie zur Deckung der Gemeindegewegbaukosten erhoben werden. Das Regulativ hat für seinen Geltungsbereich das öffentliche Wegerecht und das Gemeindeabgabenrecht in folgender Weise geändert: Es hat die Gemeinden von ihrer bisherigen Verpflichtung befreit, die in ihrem Bezirke durch Königliche Forsten führenden öffentlichen Wege zu unterhalten (§ 1). Die Unterhaltungslast ist auf den Fiskus übertragen (§ 1), und als Entschädigung dafür ist der Fiskus von der Teilnahme an den Lasten befreit worden, die der Gemeinde aus der ihr verbliebenen Wegeunterhaltungspflicht erwachsen (§ 3). Hiernach ist der Fiskus nur in denjenigen Gemeinden durch § 3 von den Wegelasten befreit worden, in denen er durch § 1 mit einer neuen Wegepflicht belastet ist. Dies ist aber nach einer weiteren Bestimmung des § 1 ausnahmsweise nicht der Fall zunächst bei ausgebauten Staats- und Bezirksstraßen und sodann bei Wegen, deren Unterhaltung bisher vermöge spezieller Rechtstitel der Gemeinde, einer sonstigen Körperschaft oder einer Privatperson oblag; auf beide Arten soll sich das Regulativ überhaupt nicht beziehen. Zu der zweiten Art der ausgenommenen Wege will der Gemeindevorsteher in W. den Waldweg von H. nach W. rechnen, den unstreitig einzigen Weg, der für Anwendung des Regulativs (§ 1) auf die Gemeinde Wichlinghausen in Frage gekommen ist. Der erforderliche „spezielle Rechtstitel“ soll in einem Erl. des Min. des Kgl. Hauses liegen, worin ein Gehuch um Beihilfe zur Verbreiterung und Herstellung des erwähnten Weges abschlägig beantwortet ist. Durch diesen Erlaß aber wird der Weg nicht zu einem solchen Wege, den die Gemeinde beim Inkrafttreten jenes Regulativs vermöge eines speziellen Rechtstitels zu unterhalten verpflichtet war. Jedenfalls ist der Erl. seinem Inhalte nach kein spezieller Rechtstitel für die Wegeunterhaltungspflicht der Gemeinde. Der Minister wollte offenbar an dem bestehenden Rechte durch den Erlaß nichts ändern, wäre dazu auch nicht befugt gewesen. Er tritt vielmehr der Behauptung der Bittsteller entgegen, der Fiskus sei zur Herstellung des Weges gesetzlich verpflichtet, und verweist

38 Abt. 6^V II A. Gebühren und Beiträge: Tarifänderungen iBerh.
zu Jahresabfindungssummen (Hafengeld), Meldeamtsgebühren.

auf die §§ 13 ff., Tit. 15 *L. II* *MR.*, nach denen im allgemeinen die Gemeinden unterhaltungspflichtig sind. Damit sollte nur die gesetzliche Rechtslage, wie sie vor dem Regul. v. 17. XI. 41 für *W.* galt, gekennzeichnet sein.

II.

Gebühren und Beiträge.

Literatur: *Sto* *dem:* Das Recht der Gebühren nach dem KommAbgG. (Berlin-Wilmersdorf 1913).

A. Gebühren.

1. Allgemeines; Begriff der Gebühren.

Nr. 1. Entsch. v. 7. April 1911 (OVG. 50 114) II C 303/10.

KommAbgG. § 5.

Das *KommAbgG.* hat die vor seinem Erlasse bestehenden Vorschriften über die Verleihung des Rechtes auf Erhebung von Hafengeld und die Feststellung der Tarife in § 5 ausdrücklich aufrecht erhalten. Danach haben die zuständigen Minister nach wie vor die Tarife für die von den Gemeinden zu erhebenden Hafengelber festzusetzen, und, wenn sie das getan haben, so ist damit der Staat bzw. die Gemeinde als hoheitliche Macht in ein Rechtsverhältnis zu den Verpflichteten getreten, so daß es sich auch hierbei lediglich um öffentliches, jederzeit abänderliches Recht handelt. Waren hiernach die Minister nicht behindert, den alten Tarif durch einen neuen zu ersetzen, so hatte die Änderung die unmittelbare Folge, daß die Gebührenpflicht sich fortan lediglich nach den Bestimmungen des neuen Tarifs regelte, diejenigen des alten also völlig außer Kraft gesetzt waren. Das Recht statt der Einzelgebühren eine jährliche Abfindungssumme zu zahlen, hat der neue Tarif nicht übernommen. Deshalb ist auch für die bisher zur Entrichtung einer Abfindungssumme berechtigten Personen vom Inkrafttreten des neuen Tarifs ab die Verpflichtung entstanden, für jeden Fall der Benutzung die festgesetzte Einzelgebühr zu entrichten. Hat der Verpflichtete schon auf Grund des alten Tarifs eine Jahresgebühr entrichtet und tritt der neue Tarif noch im Laufe des betreffenden Jahres in Kraft, so verbleibt der Gemeinde derjenige Teilbetrag der Jahresgebühr, der auf die Zeit vor dem Inkrafttreten des neuen Tarifs entfällt, während der Mehrbetrag dem Gebührenpflichtigen zu erstatten ist. Dagegen ist für die mit dem Inkrafttreten des neuen Tarifs beginnende Zeit und die in ihr stattfindende Benutzung der alte Tarif ohne jede Bedeutung und die auf seiner Grundlage erfolgte Festsetzung einer Jahresgebühr ohne Wirkung. Die unter der Geltung des neuen Tarifs erfolgte Benutzung unterliegt vielmehr lediglich den Bestimmungen dieses Tarifs und verpflichtet zur Entrichtung der darin festgesetzten Abgabe.

Nr. 2. Entsch. v. 26. März 1912 (OVG. 62 243) II C 72/11

KommAbgG. §§ 4, 6.

Für die Erteilung einer Auskunft aus den polizeilichen Melde-registern kann eine „Gebühr“ als Kommunalabgabe nicht gefordert werden.

Die Befugnis der Gemeinden zur Gebührenerhebung (abgesehen von Sonder-vorschriften) findet nur im *KommAbgG.* ihre Grundlage. Von diesem kommt zunächst § 4 in Betracht, wonach die Gemeinden für die Benutzung der von ihnen im öffentlichen Interesse unterhaltenen Veranstellungen (Anlagen, Anstalten und Einrichtungen) besondere Vergütungen (Gebühren) erheben können. Allein zu derartigen Veranstellungen gehört ein Einwohnermeldeamt auch dann nicht, wenn es durch die *GebührenD.* damit befaßt ist, an Privatpersonen Auskunft zu erteilen. Es kann

sich deshalb nur nach fragen, ob § 6 a a D. eine geeignete Grundlage für die Gebühren D. bildet. Auf Abs. 1 kann sie nicht gestützt werden, weil es sich nicht um einen der hier genannten Verwaltungsakte handelt. Ebenso wenig aber auf Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6² A n w R o m m A b g G. Aus diesen Vorschriften ergibt sich, daß Gebühren für Verwaltungsakte nicht neu eingeführt werden können, wenn nicht ein G. es gestattet. Auf ein solches G. vermag sich die Gemeinde nicht zu stützen.

Nr. 3. Entsch. v. 20. Dez. 1912 (D R G. 62 241) II C 18/12.
R o m m A b g G. § 4.

Wenn die Gemeinde ein städtisches Wasserwerk als privatwirtschaftliches Unternehmen betreibt, so erlangen die für die Entnahme von Wasser aus diesem Werke erhobenen privatrechtlichen Vergütungen die rechtliche Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Gebühr auch nicht dadurch, daß durch die Polizeibehörde Anschlußzwang an das Wasserwerk verordnet ist. Vielmehr ist die PolWd., die den Anschlußzwang einführt, ungültig. Will die Gemeinde ihr Wasserwerk als Privatunternehmen betreiben und das Wassergeld als privatrechtliche Vergütung nach ihrem freien Belieben gestalten, so darf die Polizeibehörde nicht in diese rein privatrechtlichen Verhältnisse eingreifen, indem sie die Grundstückseigentümer zum Anschlusse zwingt. Das darf sie selbst dann nicht, wenn das Unternehmen zugleich einem öffentlichen Interesse dient. Die Gemeinde hat nur die Wahl: Entweder bleibt die Wasserleitung ein Privatunternehmen, dann fällt der Anschlußzwang, oder dieser Zwang soll bestehen, dann muß die Gemeinde das Wassergeld als öffentlich-rechtliche Gebühr gestalten und sich damit den Vorschriften des R o m m A b g G. hierüber und der Kontrolle des Verwaltungsfreitverfahrens unterwerfen. Solange nicht das Wasserwerk zur Benutzung kraft öffentlichen Rechtes zur Verfügung gestellt und demgemäß das Wassergeld zu einer „Gebühr“ umgestaltet wird, ist der Anschlußzwang ungültig. Das D R G. hat in ständiger Rechtsprechung an dem Grundsatz festgehalten, daß der Anschlußzwang nur zulässig ist, wenn ihm das öffentlich-rechtliche Anschlußrecht entspricht.

Nr. 4. Entsch. v. 6. Mai 1913 (PrVerwBl. 35 142) II C 203/12.

Wenn in einem Ortsstatute, betr. die Reinigung der Straßen, die Stadtgemeinde nur für die an sich der Polizei gegenüber bisher Verpflichteten und ihr auch verpflichtet Bleibenden die Ausführung der Straßenreinigung übernommen hat, so ist die Erhebung von Gebühren von denjenigen, die sich der städtischen Veranstaltung zur Straßenreinigung bedienen, zulässig; Voraussetzung der Gebührenpflicht ist aber, daß der Stadtgemeinde gegenüber eine Inanspruchnahme (Benutzung) der städtischen Veranstaltung, sei es aus eigenem freien Willen oder infolge eines polizeilich ausgeübten Zwanges, seitens des Pflichtigen stattfindet. Von einer solchen Benutzung kann aber da keine Rede sein, wo ohne oder gar gegen den Willen desjenigen, von dem die Gebühr gefordert wird, die Reinigung vorgenommen ist.

Nr. 5. Entsch. v. 22. Febr. 1913 (Recht 17 314) VIII C.
R o m m A b g G. §§ 4, 69.

Das Schulgeld für den Besuch einer von der Gemeinde unterhaltenen höheren Lehranstalt ist eine Gebühr i S. der §§ 4, 69 R o m m A b g G.

Nr. 6. Entsch. v. 20. Mai 1913 (PrVerwBl. 35 28) VIII C 165/11.
R o m m A b g G. §§ 4, 69.

1. Unter Schulgeld ist ein Entgelt, eine Gegenleistung für die Darbietung des Unterrichts zu verstehen. Dafür, daß nach dem in Betracht kommenden

Gemeindebeschlüsse ein Schulgeld im Rechtsinne, d. h. ein Entgelt für die Gewährung des Fortbildungsschulunterrichts, erhoben werden soll, spricht, außer der Wahl des technischen Ausdrucks „Schulgeld“, die Bestimmung in dem Beschlusse, daß für Schüler, die nur teilweise an dem Unterricht teilnehmen, ein ermäßigtes Schulgeld zu zahlen ist. Es fragt sich nun weiter, ob über die Verpflichtung zur Zahlung von Schulgeld für den Besuch einer von der Gemeinde unterhaltenen, öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschule das Verwaltungsstreitverfahren gesetzlich zugelassen ist. Spezialgesetze, die die Verwaltungsgerichte zur Entscheidung von Streitigkeiten über die Heranziehung zu dieser Art von Schulgeld für zuständig erklärten, sind nicht vorhanden. Das Verwaltungsstreitverfahren hierüber ist mithin nur dann zulässig, wenn das bezeichnete Schulgeld sich als eine Gemeindeabgabe iS. des KommAbgG. und zwar, was allein in Frage kommen kam, als eine Gebühr iS. der §§ 4, 69 aaD. darstellt.

2. Bevor in eine Prüfung darüber, ob die Voraussetzungen der §§ 4, 69 aaD. auf dieses Schulgeld zutreffen, eingetreten wird, ist von vornherein die Annahme auszuschließen, daß die etwa nach dem KommAbgG. bestehende Befugnis der Gemeinden für die Benützung der von ihnen unterhaltenen öffentlichen gewerblichen Fortbildungsschulen ein Schulgeld als Gebühr zu erheben, durch das G. v. 1. VIII. 09 (GS. 733), betr. die Erhebung von Beiträgen für Fortbildungsschulen, beseitigt worden sei. Dieses G. ordnet keineswegs erschöpfend sämtliche für die Zwecke der gewerblichen und kaufmännischen Fortbildungsschulen aufzubringenden Leistungen. Es regelt vielmehr nur die Erhebung von „Beiträgen“ zur Unterhaltung der gemäß § 120 GewD. errichteten Fortbildungsschulen. Die „Beiträge“ unterscheiden sich wesentlich vom „Schulgeld“. Dieses bildet ein Entgelt für die Darbietung des Unterrichts, während jene Beiträge Leistungen gewisser Unterhaltungspflichtiger für die Unterhaltung der Schule darstellen. Die Frage der Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung von Schulgeld für den Besuch der Fortbildungsschulen wird durch das G. v. 1. VIII. 09 nicht berührt.

3. Die Entscheidung der Frage, ob das Verwaltungsstreitverfahren im vorliegenden Falle zulässig sei, ist daher allein aus den §§ 4 und 69 KommAbgG. zu entnehmen. Der jetzt erkennende VIII. Senat war zu einer Bejahung dieser Frage gelangt, war aber an einem Ausspruche dieser Rechtsansicht durch die Rechtsprechung eines anderen Senats, des II. Senats, behindert. Dieser hatte im OBG. v. 16. V. 11 (HMBl. 332) einen entgegengesetzten Standpunkt eingenommen.

(Folgt eine Gegenüberstellung der Ansichten beider Senate.)

Das Plenum des OBG. entschied in seiner Sitzung v. 22. II. 13: „Das Schulgeld für den Besuch der von einer Gemeinde unterhaltenen Fortbildungsschule ist eine Gebühr iS. der §§ 4, 69 KommAbgG.“ Danach ist also das Verwaltungsstreitverfahren gegen die Heranziehung zu derartigen Schulgelde zulässig.

2. Gebühren bei Wasserleitungen und Entwässerungsanlagen.

Nr. 1. Entsch. v. 14. Nov. 1911 (OBG. 62 124) II C 334/10.

[KommAbgG. §§ 4, 6, 7.

1. Eine Bestimmung in einer Wasser- und KanalisationsGebD., durch die der Magistrat sich besondere Vereinbarungen mit gewissen Benutzern über die Höhe der von ihnen zu entrichtenden öffentlich-rechtlichen Gebühr vorbehält, macht die ganze GebD. ungültig. Denn sie verstößt gegen § 7 KommAbgG., wonach öffentlich-rechtliche Gebühren im voraus nach festen Normen und Sätzen zu bestimmen sind. Dies trifft aber nicht zu, wenn der für die Entnahme von Wasser zu den genannten Zwecken zu erhebende Wasserzins überhaupt nicht die

Eigenschaft einer öffentlich-rechtlichen Gebühr, sondern die einer privatrechtlichen Vergütung haben soll. Daß es zulässig ist, eine Wasserleitung teilweise der Benutzung kraft öffentlichen Rechtes freizugeben und für diese Benutzung Gebühren zu erheben, teilweise ihre Benutzung privater Abmachung vorzubehalten, ist schon früher vom OBG. ausgesprochen worden. Die Zulässigkeit ihrer Bemessung nach der Anzahl der auf dem Grundstücke vorhandenen heiz- und bewohnbaren Räume unterliegt keinem Bedenken.

2. Sind in einer GebD. die Gebühren nur der Höchstgrenze nach festgesetzt, so bedarf der Gemeindebeschluß, durch den der Satz der zu erhebenden Gebühren demnächst fest bestimmt wird, in den Fällen des § 4 Abs. 3 und 5 und des § 6 KommAbgG. auch dann der Genehmigung, wenn er sich innerhalb der Höchstgrenze hält.

Mr. 2. Entsch. v. 30. April 1912 (PrVerwBl. 34 116) II C 322/11.

Eine Benutzung der Wasserleitung kann auch schon in dem Besiß eines Anschlusses gefunden werden. Das Ortsrecht kann deshalb rechtsgültig bestimmen, daß, während die Festsetzung der Gebühren im übrigen nach Maßgabe des wirklichen Verbrauchs erfolgt, eine Mindestgebühr zu entrichten ist, gleichviel ob die ihr entsprechende Wassermenge verbraucht worden ist oder nicht.

Mr. 3. Entsch. v. 2. Juli 1912 (OBG. 62 137) II C 5/12.

1. Es kann eine Gemeindeveranstaltung für die gleichen Zwecke (unbeschränkte Entnahme von Wasser zu hauswirtschaftlichen und gewerblichen Zwecken) einerseits auf Grund privatrechtlichen Vertrags und andererseits auf Grund öffentlichen Rechtes wenn überhaupt, so doch jedenfalls nicht in der Weise zur Benutzung gestellt werden, daß der kraft öffentlichen Rechtes zur Benutzung Berechtigte mit seinem Rechte von demjenigen abhängt, der die gleiche Veranstaltung nur auf Grund privatrechtlichen Vertrags benutzt und zu benutzen berechtigt ist. Das würde hier der Fall sein, da der Inhaber von angeschlossenen Wohnungen oder Geschäftsräumen die Wasserleitung kraft öffentlichen Rechtes nur durch Vermittelung des Grundstückseigentümers und solange würde benutzen können, als diesem die Benutzung der Gemeindeveranstaltung auf Grund privatrechtlichen Vertrags gewährt wird. Das würde z. B. dann nicht mehr der Fall sein, wenn der Grundstückseigentümer die Rechnung über das entnommene Wasser nicht rechtzeitig begleicht, da ihm dann statutenmäßig die Wasserleitung abgesperrt werden darf.

Aber auch wenn angenommen werden könnte, daß es sich nach dem Statute v. 12/26. IV. 87 ebenfalls um eine Benutzung der Wasserleitung kraft öffentlichen Rechtes und demgemäß um eine öffentlich-rechtliche Gebühr handelte, würde eine Regelung der Gebührenerhebung, wie sie neben diesem Statut in der GebD. v. 23. III. 10/3. I. 11 getroffen ist, unzulässig bleiben. Dabei mag bemerkt werden, daß in diesem Falle die anderweite Festsetzung des auf Grund des früheren Statuts zu erhebenden Gebührensatzes auf 12 bzw. 22 Pf. für das Kubikmeter Wasser zur Wirksamkeit der Genehmigung des Bezirksausschusses bedürfen würde, wenn auch das Statut vor der Herrschaft des KommAbgG. erlassen ist. Dies hat der Gerichtshof schon wiederholt ausgesprochen.

2. Die Regelung öffentlich-rechtlicher Gebühren durch Verbindung des Maßstabs nach dem wirklichen Verbrauche für die Entnahme von Wasser durch die Grundstückseigentümer und des sogenannten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs (nach dem Mietwerte) für die Benutzung der Wasserleitung durch die Inhaber angeschlossener Räume ist unzulässig. Allerdings ist in OBG. 51 59 eine Verbindung des sogenannten Wahrscheinlichkeitsmaßstabs mit dem Maßstabe des wirklichen Verbrauchs in Fällen für zulässig erklärt, in denen nach der Gestaltung des Ortsrechts die Abgabe nicht lediglich wegen des Verbrauchs von Wasser, sondern